

**Anhang**  
**zur landesplanerischen Beurteilung für das Vorhaben**  
**„Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting**  
**Abschnitt 1 (Abzweig Pirach )“**

**Wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Beteiligung**

**I. Allgemeine Hinweise**

Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erbetenen Stellungnahmen sollten sich im Rahmen der von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Belange halten sowie zur Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen dienen. Die Stellungnahmen sollten zur Klärung der grundsätzlichen Frage beitragen, ob die drei zur Prüfung vorgelegten Trassenvarianten für den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung zwischen Pirach und Pleinting den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, ob bzw. welche grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sprechen und durch welche Maßgaben sie ggf. ausgeräumt werden können.

Die zum Teil umfangreichen Äußerungen zu Hinweise und Auflagen zu technischen Detailfragen, zu Betroffenheiten von persönlichem Eigentum sowie zu Bedarf und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens können nicht wiedergegeben werden. Diese Themen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ihre Berücksichtigung bleibt den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Daher hat die höhere Landesplanungsbehörde der Vorhabenträgerin jeweils Kopien der eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH hat im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens ein umfangreiches Trassenauswahlverfahren durchgeführt, in dem bereits zahlreiche denkbare Varianten in mehreren Arbeitsschritten systematisch abgeschichtet und aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden wurden. Das Raumordnungsverfahren ist grundsätzlich vorhabenbezogen. Das bedeutet, dass Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung das Vorhaben in der Form ist, wie es sich aus den von der TenneT TSO GmbH als Trägerin des Vorhabens eingereichten Unterlagen ergibt. Daher wird bei der Darstellung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens auf die Ausführungen von einzelnen Beteiligten zu Alternativlösungen verzichtet. Dies gilt ebenso für den Ablauf des Trassenauswahlverfahrens.

## **II. Regionaler Planungsverband, Landkreise und Kommunen**

Die Stadt Burghausen nimmt mit Schreiben vom 21.02.2022 zum vorliegenden Vorhaben Stellung und erklärt, dass die beiden Trassenvarianten entlang der B 20 bevorzugt werden. Für diese Varianten spreche vor allem deren Nähe zu den chemischen Betrieben. Darüber hinaus sei zu beachten, dass nördlich des Alzkanals Pipelines verschiedener Betriebe überbaut werden. Beschädigungen dieser Pipelines und Nutzungsbeeinträchtigungen müssen verhindert werden. Auch der Betrieb des Güterverkehrszentrums mit Schienenverkehr dürfe nicht beeinträchtigt werden. Die Trassen verlaufen durch Flächen westlich der B 20, welche für die Erweiterung des Industriestandorts Burghausen bestimmt seien. Die Leitungshöhe müsse daher die Zulässigkeit eines Unterbaus mit industriellen Anlagen ermöglichen.

Die Stadt Neuötting lehnt mit Schreiben vom 20.01.2022 die Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) ab. Als Begründung wird angegeben, dass es durch die Trasse zu einer stärkeren Betroffenheit bewohnter und landwirtschaftlich genutzter Gebiete käme, als es durch die Bestandstrasse bereits der Fall sei. Besonders im Bereich der Gemeindeteile Mittling und Jaubing käme es durch eine Kreuzung mit einer bestehenden 110-kV-Leitung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der landwirtschaftlichen Bestellbarkeit der Flächen. Darüber hinaus würde der Bannwald Alzgerner Forst von dieser Trasse durchquert werden. Eine Bündelung mit der bestehenden Infrastruktur entlang der B 20 wird empfohlen.

Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz lehnt die Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) mit Schreiben vom 26.01.2022 ab und führt aus, dass es besonders im Bereich des Trassenabschnitts Heketstall B zu raumordnerisch unvereinbaren Konflikten käme – auch bei der Untervariante Erdkabel. Die Planungen stünden im Konflikt mit den zukünftigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde, da hier der einzig verbliebene größere und einfach zu erschließende Entwicklungsraum sei. Besonders im Nordosten von Burgkirchen und im Anschluss zum Ortsteil Thalhausen stelle die Leitung eine bauleitplanerische Barriere dar. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde durch das Projekt beeinträchtigt werde. Weiterhin bemängelt die Gemeinde, dass die Abstandswerte des LEPs bzgl. des Wohnumfeldschutzes stellenweise nicht eingehalten werden können, sodass sich mehr als 100 Wohngebäude innerhalb des 400-m-Korridors befinden würden. In diesem Zusammenhang werden auch Bedenken bzgl. des Immissionsschutzes, speziell an der Engstelle Burgkirchen - Thalhausen, angeführt. Einen weiteren Konfliktpunkt stelle das Planaufstellungsverfahren zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets mit einer Kindertagesstätte dar, zu welchem ein Planungswille noch vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens bekundet worden sei. Die Erfolgsaussichten der als mittlerweile hinreichend verfestigt zu betrachtenden Planung seien hoch einzuschätzen. Außerdem werden Belange des Orts- und Landschaftsbilds, sowie des Denkmalschutzes aufgeführt. Bei einer Erdverkabelung sei zu beanstanden, dass die Kabelübergangsanlagen mit einer erhöhten Flächeninanspruchnahme, Versiegelung sowie einer Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds verbunden wären. Außerdem sei eine Querung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen notwendig. Insgesamt sei eine Trassierung entlang der B 20 inklusive Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung zu

bevorzugen. Im Bereich des Ortsteils Pirach sei gleichwohl auf eine ausreichende Wohnqualität zu achten. Es wird auf das laufende Planaufstellungsverfahren „Pirach-Lagerhausstraße“ hingewiesen.

Die Gemeinde Emmerting nimmt mit Schreiben vom 11.02.2022 zur Trassenvariante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) Stellung und erklärt, dass diese Variante das Wasserschutzgebiet Öttinger Forst in den Schutzzonen 2 und 3 kreuze. Das Schutzgebiet zeichne sich durch ein erhebliches Grundwasserdargebot und eine gute grundsätzliche Schutzfähigkeit des Trinkwasservorkommens aus, weshalb hier eine Konfliktsituation mit dem Vorhaben gesehen werde. Eine neue Schneise im Altöttinger Forst sei vor dem Hintergrund der Forderung des Naturschutzgesetzes nach Vermeidung und Minderung von Eingriffen zu verhindern. Des Weiteren komme es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet Emmerting Kiesabbau betrieben werde, dessen betriebliche Erweiterung bereits im Flächennutzungsplan verankert sei. Der Schutz des Gewerbebetriebs und dessen Expansionsabsichten stelle für die Gemeinde ein vorrangiges Interesse dar. Die Gemeinde führt aus, dass die vorgegebenen Abstände zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden können. Die zukünftige Bauleitplanung werde durch das Vorhaben erschwert bzw. nicht mehr realisierbar. Gemäß dem Bündelungsgebot sei die Trasse entlang der B 20 und der bestehenden 110-kV-Trasse zu bevorzugen.

Die Gemeinde Erlbach nimmt mit Schreiben vom 09.02.2022 Stellung und erklärt, dass sie durch alle drei Trassenvarianten betroffen sei und sich dadurch einschneidende Beeinträchtigungen ergeben, gegen welche sich die Gemeinde ausspricht. Im Bereich Erlbach handle es sich um die Zerschneidung eines Gebiets ohne Vorbelastung, außerdem fehle die notwendige Infrastruktur für die Baumaßnahmen. Des Weiteren verursache das Projekt eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Gemeinde spricht sich gegen die Beeinflussung der Wohnumfeldqualität in den verschiedenen betroffenen Weilern aus. Die Einschätzung der TenneT TSO GmbH, dass im Bereich des Abschnitts Thomasbach ein partieller Sichtschutz vorliege, könne nicht geteilt werden. Auch wird die Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich bei der Abstandsfestlegung als unrechtmäßig angesehen. Die Gemeinde lehnt die gravierenden Einschnitte in ihre Waldgebiete, welche als Lebensraum und Wirtschaftswälder fungieren, ab.

Die Gemeinde Mehring nimmt mit Schreiben vom 08.02.2022 Stellung und wendet sich speziell gegen die beiden Trassenvarianten Zeilarn West – B20 (rot) und Zeilarn Mitte B – B20 (grün). Als einer der Gründe wird angegeben, dass die Querung des Bannwalds entlang der B 20 trotz Bündelung konfliktreich bleibe und dass auch bereits realisierte Projekte wie die Leitung Monaco I beim Schutz des Bannwalds berücksichtigt werden sollen. Des Weiteren gelte eine Beeinflussung der Monaco-Leitung im Mehringer Gemeindegebiet aufgrund längerer Parallelführung als wahrscheinlich. Durch den Rückbau der Bestandstrasse entlang der Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) ergebe sich in diesem Bereich keine Mehrbelastung bzw. sogar eine Verbesserung im Bereich der Gemeinde Emmerting. Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Entwicklung der örtlichen Industrie nicht negativ beeinflusst werden dürfe. Die Gemeinde macht auf die Querung des Wasserschutzgebiets Burghausen aufmerksam und hält fest, dass Baumaßnahmen, welche die Gefährdung der Grundwasserleiter befürchten lassen,

unterbleiben müssen und dass diesbezüglich detailliertere Untersuchungen nötig seien. Auch sei die Verletzung des Wohnumfeldschutzes durch die hier besonders nahe heranrückende Leitung im Bereich der Hofanlage Felln zu beanstanden, weshalb eine alternative Trassenführung gefordert wird. Langandauernde Bodenschäden durch neue Baustraßen und eine erhöhte Sichtbarkeit der Masten im Bereich des Lengthals stellen ebenfalls Belastungen dar. Sollte der Waldhang am Hechenberg gerodet werden müssen, entstehe das Risiko eines Hangrutsches und Windwurfschäden seien zu befürchten. Der Naturschutz sei durch die östlichen Trassenvarianten stärker betroffen, da diese näher an das SPA-Gebiet heranrücken als die Bestandsleitung Mehring. Außerdem wird kritisiert, dass die Wiederansiedlung des Waldtrapps und das EU Projekt LIFE+ Biodiversity keine Erwähnung in den Verfahrensunterlagen gefunden haben. Die Gemeinde hebt hervor, dass die Wohnumfeldqualität in ihrem Gebiet durch Industrie- und Infrastrukturanlagen bereits stark beeinträchtigt sei, weshalb die Trassenführung eine zusätzliche Belastung, insbesondere im Ort Mehring und dem Siedlungsgebiet Mehring-Öd darstelle. Auch würden dadurch landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt.

Die Gemeinde Perach bezieht sich in ihrem Schreiben vom 24.01.2022 mehrheitlich auf die Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau). Es wird beanstandet, dass die Planung für den vorliegenden Ersatzneubau zu stark vom Verlauf der Bestandstrasse abweiche, wodurch es zu einer Neuzerschneidung des Erholungsraumes komme. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Trasse Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) ein Konflikt mit den Belangen der Wasserversorgung entstehe, da sich im Bereich nördlich von Niederperach Grundwasservorkommen befänden, welche unter anderem aufgrund ihrer guten Erschließbarkeit geschützt werden sollen. Es wurde daher beim Planungsverband der Region 18 bereits ein Antrag auf Erfassung als Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung eingereicht, welcher, ebenso wie der zugehörige Gemeinderatsbeschluss, der Stellungnahme beiliegt. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass Erholung und Tourismus in der Region um Perach eine große Rolle spielen und dass der Gemeinde im Ausgleich zu den Industriegebieten des Landkreises die Aufgabe zur Bereitstellung von Naherholungsangeboten zukomme. Dies fände in den Unterlagen nicht in ausreichendem Maß Berücksichtigung. Verschiedene Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Gemeindegebiet, wie der Badesee Perach, der Rad- und Fußrundweg Alpenblick oder der Ausflugsgasthof in Leonberg, würden beispielsweise nicht genannt. Weiterhin wird kritisiert, dass nicht alle im Verlauf der Trasse Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) betroffenen Bau- und Naturdenkmäler in den Unterlagen aufgeführt seien. Eine Beeinträchtigung der Baudenkmäler sei nicht akzeptabel. Besonders im Bereich Niederperach seien die Baudenkmäler und deren Erhalt wichtiger Bestandteil der Dorferneuerung. Auch Bodendenkmäler wie die Keltenschanze seien nicht zu vernachlässigen. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich von Leonberg bis Schmidhub aufgrund der Topographie eine besonders starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten sei. Die Gemeinde führt weiter aus, dass sich im Planungsbereich schützenswerte Fledermauspopulationen sowie gefährdete Vogelarten befänden und fügt Ergebnisse des GEO-Tags 2021 an. Es wird auch auf das Kula-Programm und dessen positive Effekte auf die Artenvielfalt verwiesen. Ferner geht die Gemeinde auf den Wohnumfeldschutz ein und erklärt, dass bei der Variante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) am stärksten Wohnbebauung im Innenbereich betroffen sei. In diesem Zusammenhang wird vor allem die

Belastung in Niederperach, hervorgehoben. Auch die starke Belastung von Gebäuden im Außenbereich sei nicht akzeptabel. Es wird bemängelt, dass vorgetragene Belange der Gemeinde bezüglich deren Entwicklungsmöglichkeiten in den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Mit der B 20 eröffne sich die Möglichkeit der Bündelung, wodurch bisher kaum zerschnittene Räume unter anderem für die Naherholung erhalten bleiben könnten. Durch die Variante B 20 ergebe sich außerdem ein Vorteil für die Energieversorgung des Industriestandorts Burghausen.

Die Gemeinde Zeilarn erklärt mit Schreiben vom 10.02.2022, dass sie die Erdkabeltrasse Zeilarn Mitte B mit großen Bedenken sehe. Als Grund wird angegeben, dass die offene Bauweise in oberflächennahen, wasserführenden Schichten ein großes Risiko in Form von Rutschungen, Spalten- und Kantenbildung mit sich trage. Es werden Flurstücke aufgeführt, für die dieses Problem bereits bekannt sei. Aufgrund der vorhandenen Gelände- und Bodenarten gingen von der offenen Bauweise auch Gefahren während und nach der Bauphase aus. Aus diesen Gründen sei eine geschlossene Bauweise zu bevorzugen. Des Weiteren sei bei der Errichtung der Kabelübergangsanlage bei Thurnöd und im Bereich des Stockbachs auf die Wirkungen von Starkregenereignissen zu achten. Es wird auf den Bereich entlang der B 20 und des Türkenbachs hingewiesen, in welchen es bei HQextrem zu erheblichen Überflutungen, unter anderem der B 20 und der Gemeindeverbindungsstraße kommen könne. Im Vergleich zur Freileitung käme es bei einer Erdverkabelung zu einem stärkeren Eingriff in die Natur, es werde mehr Fläche verbraucht und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auch wird bemängelt, dass es bei Erdkabeln im Störfall zu längeren Ausfallzeiten komme. Außerdem wird angeführt, dass im Bereich von Haid Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität durch die Freileitung bestünden. Hier solle nach Möglichkeiten zur Optimierung gesucht werden. Die Trasse Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) werde von der Gemeinde bevorzugt.

Der Markt Markt nimmt mit Schreiben vom 09.02.2022 Stellung und stellt anfangs fest, dass die Gemeinde die Energiewende grundsätzlich unterstütze, wenngleich es sich bei der Beurteilung der Trassen um einen schwierigen Abwägungsvorgang handle. Grundsätzlich wendet sich die Gemeinde gegen eine östliche Trassenvariante auf dem Marktler Gemeindegebiet. Entlang der östlichen Variante werde dem Bündelungsgebot nicht ausreichend nachgekommen, während es im Bereich Fürstenschlag zu einer Überfrachtung aufgrund verkehrlicher Vorbelastung komme. Es wird vorgeschlagen die Bestandstrasse stärker zu berücksichtigen und auch Trassenalternativen entlang der B 20 und der BAB A94 zu betrachten. Die Gemeinde geht auf immissionsbedingte Belastungen ein und zählt die verschiedenen Stellen auf, an denen es zu einer Unterschreitung der Mindestabstände komme. Auch wird erläutert, wieso die begrenzten Entwicklungspotenziale der Marktgemeinde durch den Trassenbau stark eingeschränkt würden. Die östliche Trasse beeinträchtige außerdem die Landschaftsschutzgebiete Nr. 42 und 52. Weiterhin stellt die Gemeinde die Bedeutung des Daxenthaler Forsts für Erholung, Wirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Natur- und Klimaschutz dar. Es wird dargestellt, dass mit einer Erweiterung des Industriestandorts Burghausen gerechnet werden könne und erklärt, dass eine Trasse in diesem Bereich als hinderlich angesehen werde. Selbiges gelte für die Gewerbegebiete Bergham I und II einschließlich dort bestehender und geplanter Betriebe. Zudem werde die westseitige Ausbaumöglichkeit der B 20 verhindert. Viele kleine landwirtschaftliche Betriebe würden ebenfalls in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Es befinden sich laut der Gemeinde

auch Freizeit- und Betreuungseinrichtungen im Einwirkungsbereich der neuen Trasse, wie der Marktler Badeseesee, ein Kindergarten, ein Ferienbauernhof, ein Camping- sowie ein Golfplatz. Die Gemeinde stellt die Betroffenheit verschiedener Bodendenkmäler sowie des Wasserschutzgebiets Burghausen dar. Auch sei die Betroffenheit des FFH-Gebiets „Inn und untere Alz“ kritisch zu bewerten. Selbiges gilt für den Bereich Inn, Innleite und Dachlwand, das „Thomasbacher Hangflachmoor“ und den Bereich der Alzmündung, deren Schutzbedürftigkeit die Gemeinde darlegt. Die Gemeinde vergleicht zudem die prognostizierten Kosten der Trassenvarianten und kommt zu dem Schluss, dass die östliche Variante aufgrund höherer Kosten zu verwerfen sei.

Der Markt Wurmansquick nimmt mit Schreiben vom 27.01.2022 Stellung. Generell werde die Notwendigkeit des Ausbaus der bestehenden 220-kV-Leitung bezweifelt und eine wiederholte Prüfung dieser gefordert. Speziell sollen Alternativen zur Vermeidung des Ausbaus geprüft werden, wie regulierende Eingriffe in die bestehende Leitung, dezentrale Speichermöglichkeiten oder die Aufrüstung mit sog. „heißen“ Seilen. Der Markt Wurmansquick sei außerdem erst zu spät an den Planungen und Informationsveranstaltungen beteiligt worden. Die im Vorfeld von der TenneT ausgeschlossenen Trassen Zeilarn Ost und Zeilarn West B sollen außerdem wieder in das Raumordnungsverfahren aufgenommen werden. Es wird erklärt, dass Wurmansquick von den Trassenvarianten Zeilarn West – B20 (rot) und Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) gleichermaßen betroffen sei und deren Ausbau abgelehnt werde. Die Einschätzung der TenneT, dass der Ort Etzenberg dem Außenbereich zuzuordnen sei, werde nicht geteilt, da es sich um neun Haushalte handle und daher als Innenbereich handzuhaben sei. Des Weiteren sei zu bemängeln, dass der Ausbau nicht bestandsnah wäre und es zu einer Neubelastung der Hofanlagen im Außenbereich käme. Die im LEP festgeschriebenen Abstände können in fünf Fällen nicht eingehalten werden. Des Weiteren wird auf die Überspannung eines Freizeitgrundstücks und der B 20 hingewiesen, wodurch letztere insgesamt viermal von einer 380-kV-Leitung geschnitten werde. Der Markt weist darauf hin, dass im Etzenberger Bachtal die Trasse zwei Biotop und ein weiteres Biotop zwischen Reit und Dirnaich berühre und beschreibt die vorhandene Vegetation. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild seien insbesondere im Bereich des Höhenrückens zwischen Reit und Dirnaich zu erwarten.

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern nimmt mit Schreiben vom 23.02.2022 Stellung und führt aus, dass das Vorhaben dazu beitrage, die Energieversorgung der Region zu sichern und damit die wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Damit könne den Erfordernissen des Regionalplans in dieser Hinsicht entsprochen werden. Auch sei der Belang eines Ausbaus erneuerbarer Energien erfüllt, sofern der Netzausbau eine stabile Netzinfrastruktur unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien begünstige. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass mögliche Verluste natürlicher Kohlenstoffsinken im Zuge der Errichtung auszugleichen wären, um einer klimaschonenden Raumentwicklung Rechnung zu tragen. Des Weiteren wird auf die Betroffenheit der Wohnbevölkerung eingegangen. Um die insgesamt negative Betroffenheit des Belangs Siedlungsentwicklung zu reduzieren, solle die Leitung möglichst weit entfernt von den Wohnstandorten der dort ansässigen Bevölkerung und den Hauptsiedlungsbereichen der Gemeinden geführt werden. Ferner wird auf die im Regionalplan aufgeführten Erfordernisse bezüglich der Natur und Landschaft sowie der Erholung eingegangen. Trotz der Entlastungen bei der Bestandsleitung komme es durch alle Trassenvarianten zu neuen Beeinträchtigungen. Eine Abstimmung mit

den Fachbehörden um dem Belang der Natur und Landschaft noch entsprechend Rechnung zu tragen und Eingriffen möglichst zu verringern, sei daher nötig. Es sei darauf zu achten, die Leitung möglichst schonend in die Landschaft einzupassen. Außerdem wird auf die Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten sowie dem Vorranggebiet Daxenthaler Forst hingewiesen. Den Belangen von Trink- und Hochwasserschutz sei in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein Rechnung zu tragen. Durch eine Überspannung des Bannwalds und den Ausgleich verbleibender Eingriffe könne dem Erfordernis zum Schutz von Waldflächen Rechnung getragen werden. Zuletzt wird auf das Erfordernis RP 18 B III 2.1 G eingegangen, gemäß welchem die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden solle. Im Bereich der Freileitung beschränke sich die Flächeninanspruchnahme auf den Bereich der Maststandorte, weshalb diesem Belang Rechnung getragen werden könne. Im Falle einer Erdverkabelung sei der betroffene Abschnitt und die Bereiche der Kabelübergangsanlagen sowie unter Umständen erforderliche Ausgleichsflächen betroffen. Mit Hinblick auf die Erdverkabelung komme dem Belang bei der Abwägung jedoch ein besonderes Gewicht zu. Bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange stehe das Vorhaben in der Gesamtschau, insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Effekte auf die Wirtschafts- und Energieinfrastruktur sowie auf den Klimaschutz für den Planungsraum, den Erfordernissen des Regionalplans nicht entgegen.

Der Regionale Planungsverband Landshut nimmt mit Schreiben vom 16.02.2022 Stellung und geht auf die Betroffenheit des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „26 Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes“ ein. Hier solle den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommen. Es werden die entsprechenden Schutzzwecke des Regionalplans genannt, welche zu berücksichtigen seien. Es wird dabei davon ausgegangen, dass diesen Schutzzwecken bei einer Unterbohrung entsprochen werden könne. Dennoch sei der Stellungnahme der Naturschutzbehörde besonderes Gewicht beizumessen. Laut Regionalplan solle außerdem der Wald der Region erhalten werden. Speziell im Bereich von Zeilarn West A werden Bodenschutzwälder und Schutzwälder für Lebensraum und Landschaftsbild randlich tangiert. Des Weiteren sei dem Wohnumfeldschutz gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms höchste Priorität beizumessen. Hierbei solle die Vorhabenträgerin alle technisch möglichen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ergreifen. Insgesamt könne man aus regionalplanerischer Sicht keine klare Präferenz für eine der beiden Varianten ausmachen. Es solle bei beiden Varianten sowie bei der Standortwahl der Kabelübergangsanlagen versucht werden, die Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild möglichst zu minimieren.

### **III. Fachstellen und -behörden, Verbände, Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Das SG 23.2 der Regierung von Oberbayern – Personenbeförderung, Schienenverkehr weist mit Schreiben vom 12.01.2022 darauf hin, dass sich in den von den Trassen betroffenen Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz und Burghausen nichtbundeseigene Eisenbahnstrukturen befänden, welche teilweise von einer Überspannung betroffen wären.

Das SG 26 der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern hat mit Schreiben vom 07.12.2021 Stellung genommen und teilt mit, dass hinsichtlich der vorliegenden Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es sei allerdings im Rahmen der Detailplanung darauf zu achten, dass sich im Bereich der Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) bei Burgkirchen a.d.Alz diverse Bohrungen befinden, welche im Umkreis von 5 m nicht überbaut oder tangiert werden dürfen.

Das SG 31.1 Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau weist mit Schreiben vom 07.02.2022 darauf hin, dass durch das Vorhaben zwei Planungen der Bundesstraße 20 (B 20), sowie eine Planung an der Staatstraße 2356 potenziell betroffen seien. Die Hinweise und Ausführungen des Staatlichen Bauamts Traunstein diesbezüglich seien zu berücksichtigen. Des Weiteren sei darauf zu achten, dass die Leitungsmasten an der B 20 außerhalb der Anbauverbotszone nach § 9 (1) FStrG zu positionieren seien. Eine gesonderte Stellungnahme der Regierung von Niederbayern erfolge nach Abstimmung mit dieser nicht, es wird aber auf das Schreiben des Staatlichen Bauamts verwiesen.

Das SG 34.2 der Regierung von Oberbayern – Städtebau, Bauordnung nimmt mit Schreiben vom 18.02.2022 Stellung und führt aus, dass aus Sicht des Städtebaus grundsätzlich eine Trassenführung, die im Bereich der bestehenden Leitungen bzw. gebündelt mit bereits vorhandenen Belastungen verläuft, vorzuziehen sei. Aus diesem Grund werde die Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) bevorzugt. Die Alternative Fürstenschlag B beanspruche weniger Wald. Der Verlauf entlang der B 20 solle so verlaufen, dass möglichst wenig Wald zusätzlich beeinträchtigt wird. Der Bereich südöstlich von Mayerfeld B und Mehring sei durch großflächige landwirtschaftliche Nutzung geprägt und es seien vereinzelt Höfe im Außenbereich betroffen. Eventuell sollte eine Erdkabeloption erneut geprüft werden. Hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes kommen laut Verfahrensunterlagen die Gutachter zu der Auffassung, dass die Grenzwerte der 26.BImSchV überall eingehalten werden können. Pläne zur Siedlungsentwicklung oder laufende Bauleitplanverfahren seien in keiner der tangierten Gemeinden unmittelbar von den Trassenvarianten betroffen.

Das SG 50 der Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz nimmt mit Schreiben vom 09.02.2022 Stellung und geht dabei sowohl auf anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen als auch auf baubedingte Auswirkungen ein. Bezüglich der elektromagnetischen Felder und des Lärmschutzes müssen die Anforderungen der 26. BImSchV sowie der TA Lärm im weiteren Planungsverfahren nachweislich eingehalten werden. Sollte eine Beleuchtung der Leitung notwendig sein, seien die LAI-Hinweise zum Schutz vor Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Zur Störfall-Verordnung seien im nachfolgenden Verfahren die Belange des § 50 BImSchG zu würdigen und ggf. durch eine gutachterliche Stellungnahme zu ergänzen. Zu den baubedingten Lärm- und



Erschütterungseinwirkungen seien im weiteren Verfahren nähere Betrachtungen vorzunehmen oder Fachgutachten einzuholen. Ebenso seien in den weiteren Verfahren Minderungsmaßnahmen baubedingter Schadstoffemissionen darzustellen. Die für Deponien in der betriebs- und Stilllegungsphase zuständigen Behörden seien von der InfraServ als Betreiberin der Deponie frühzeitig über Eingriffe zu informieren, sofern diese durch das Vorhaben berührt wird.

Die SG 51 – Naturschutz und 55.1 – Rechtsfragen Umwelt der Regierung von Oberbayern nehmen mit Schreiben vom 17.03.2022 gemeinsam Stellung. Die Fachbehörden gehen auf die Betroffenheit verschiedener naturschutzrechtlicher Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler ein. Des Weiteren werden die vorhandenen Naturraumeinheiten sowie die Vorbelastung bzw. Wertigkeit der Landschaftsräume dargestellt. Nördlich der Innleite ergebe sich lediglich der Unterschied, dass die Trasse Zeilarn Mitte B – B20 (grün) durch die Bestandstrasse bereits vorbelastet sei. Die östlichen Trassen seien im Süden zudem durch die B 20 stärker vorbelastet.

Grundsätzlich sei die Bündelung von Störungen in der Landschaft dringend geboten. Durch eine Waldüberspannung können Lebensräume insbesondere für Vögel und Fledermäuse geschont werden, allerdings könne ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Brut-, Zug- und Rastvögeln nicht ausgeschlossen werden. Während sich durch die Überspannung im unmittelbaren Leitungsbereich kaum Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben, kann sich die Überspannung von einem Standpunkt außerhalb des Waldstücks negativ auf das Landschaftsbild auswirken. Um landschaftsverändernde Eingriffe besser nachvollziehen zu können, sei es für das Planfeststellungsverfahren hilfreich, kritische Bereiche visuell darzustellen. Der Rückbau der Bestandsleitung im Bereich der Alz wird als Entlastung gewertet. Die Bedeutung der Innleite für den Artenschutz wird hervorgehoben, weshalb in Frage gestellt wird, ob eine Erdkabeloption am Inn oder eine bestandsnähere Querung des Inns möglich seien. Die Fachstellen stellen des Weiteren die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die verschiedenen Trassen dar. Außerdem werden Maßgaben für die Umsetzung der einzelnen Varianten festgehalten. Im Anschluss daran werden die Vorzüge der jeweiligen Varianten bezogen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Artenschutz, Gebietsschutz, Boden/Wasser gesondert dargestellt. Im Rahmen einer Gesamtbewertung wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sei, auch wenn die Stärke der Betroffenheiten zwischen den Teilabschnitten variiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien zum jetzt vorliegenden Verfahrensstand auf Ebene der Raumordnung zwei Vorzugstrassen – Zeilarn West - B20 (rot) sowie Zeilarn Mitte B - B20 (grün) – erkennbar. Letztere werde am raumverträglichsten eingeschätzt, sofern Konflikte mit dem Naturdenkmal Thomasbacher Hangflachmoor größtmöglich eingeschränkt können. Zuletzt wird auf die notwendigen Anforderungen an die Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens hingewiesen.

Das SG 52 der Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft verweist mit Schreiben vom 08.02.2022 auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 31.01.2022 und merkt an, dass auf die Ergänzung einer dort angesprochenen Übersichtstabelle im Erläuterungsbericht verzichtet werden kann, da sich bezüglich der Gesamtbewertung kein Mehrwert ergäbe. Darüber hinaus gebe das SG 52 keine gesonderte Stellungnahme ab.

Das SG 60 der Regierung von Oberbayern – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft nimmt mit Schreiben vom 01.02.2022 Stellung und weist darauf hin, dass es durch das Vorhaben sowohl durch die direkte Inanspruchnahme im Bereich der Maststandorte als auch durch notwendige Ausweichflächen zum Verlust landwirtschaftlicher Fläche komme. Hinzu kämen temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit. Grundsätzlich sei die Trassenvariante zu favorisieren, die den geringsten direkten und indirekten Flächenverbrauch habe, allerdings sei die Festlegung auf eine Vorzugsvariante im aktuellen Verfahren nicht möglich. Aus Sicht des Sachgebiets 60 seien Pfahlgründungen zu bevorzugen, um Staunässe oder Trockenschäden zu vermeiden. Außerdem seien Gründungen zu bevorzugen, die einen vollständigen Rückbau nach der Betriebszeit ermöglichen. Wo der Verlust landwirtschaftlicher Fläche unvermeidbar ist, sei er möglichst auf Böden geringer Bonität zu lenken. Auch wenn aktuell lediglich geringe Wirkungen durch eine Bodenerwärmung durch Erdkabel erwartet werden, wird eine zeitnahe Festschreibung einer Entschädigungsregelung empfohlen. Darüber hinaus wird die Erdkabeloption aufgrund höherer Flächeninanspruchnahme durch Kabelübergangsanlagen als negativ bewertet. Das SG 60 weist weiter darauf hin, dass nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten im Außenbereich bestehen bleiben sollen sowie, dass bestehende Betriebsstandorte zu umgehen seien. Langfristige Einflüsse auf landwirtschaftliche Betriebe seien ebenfalls zu berücksichtigen. Es werden Hinweise bezüglich notwendiger Kompensationsmaßnahmen sowie des Bodenschutzes gegeben.

Das SG 24 der Regierung von Niederbayern – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung beschreibt zu Beginn der Stellungnahme vom 05.05.2022 nochmals das Vorhaben auf der niederbayerischen Seite. Zu den Belangen des Wohnumfeldschutzes, der Siedlungsentwicklung und Erholung wird darauf hingewiesen, dass bei beiden Varianten die in LEP 6.2.1 vorgesehenen Abstände zur Freileitung von 200 m zur Wohnbebauung im Außenbereich oder von 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich nicht immer eingehalten werden können, weshalb im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Trassenverlauf zu finden sei, der so weit wie möglich von der Wohnbebauung abrückt, um die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zu vermeiden bzw. zu minimieren. Auch die Standorte der Kabelübergangsanlagen seien so zu wählen, dass die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität so gering wie möglich ausfällt. Durch den Rückbau der Bestandsleitung könne in einigen Bereichen eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität erreicht werden. Bzgl. der Siedlungsentwicklung wird festgestellt, dass es in den betroffenen niederbayerischen Gemeinden zu keinen negativen Auswirkungen der Trassenführung komme. Auch bzgl. der wohnortnahen Erholung wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der 380-kV-Leitung bei beiden Varianten eher gering ausfallen werden. Bzgl. der wasserwirtschaftlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausgestaltung der Freileitung insbesondere bei den Maststandorten auf einen ausreichenden Abstand zu den Fließgewässern zu achten sei. Zudem sei bei der Positionierung der Kabelübergangsanlage darauf zu achten, dass der Stockbach nicht beeinträchtigt und inklusive Uferstreifen von Bebauung und bauzeitlicher Nutzung freigehalten wird. Dies gelte auch für die Situierung der Maststandorte im weiteren Verlauf der Freileitung entlang des Stockbachs. Maststandorte, bei denen hohe Grundwasserstände zu erwarten sind, sollen frühzeitig im Rahmen der weiteren Planungen identifiziert und unter hydrogeologischen Gesichtspunkten näher untersucht werden. Wenn möglich, solle auf

unkritische Maststandorte mit geringerem Einfluss auf das Grundwasser ausgewichen werden. Die geplante Unterbohrung von Waldbeständen habe möglicherweise Auswirkungen auf das tertiäre Hauptgrundwasservorkommen, weshalb zur genaueren Beurteilung der Auswirkungen des Erdkabels für die weiteren Planungen ein Baugrundgutachten zu erstellen sei, das auf die hydrogeologischen Gegebenheiten und das Bauverfahren eingeht. Im Umfeld der Trinkwasserbrunnen sei besonders auf den Schutz des Trinkwassers zu achten. Die Belange von Natur und Landschaft betreffend wird darauf hingewiesen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen, von denen sich mehrere im Planungsraum befinden, vermieden werden sollte. Zudem werden diverse Aspekte für das betroffene landschaftliche Vorbehaltsgebiet genannt, die bei der Abwägung zu berücksichtigen seien.

Zu den Belangen von Land- und Forstwirtschaft wird angeführt, dass bei der konkreten Planung des Trassenverlaufs und der Platzierung der Kabelübergangsanlage darauf geachtet werden sollte, so wenig Waldflächen wie möglich in Anspruch zu nehmen. Zudem sollten die Entwicklungsmöglichkeiten der kleinstrukturierten Betriebsformen und zahlreichen Einzelhofanlagen der betroffenen Kulturlandschaft im Planungsraum durch die geplante Stromleitung nicht eingeschränkt werden.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde kann das Vorhaben bei Berücksichtigung der genannten Punkte mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Das SG 31 der Regierung von Niederbayern - Straßenbau verweist mit Schreiben vom 04.01.2022 auf die Stellungnahme des StBA Passau. Darin wird darauf hingewiesen, dass beide Korridorvarianten die Bundesstraße B 20 kreuzen:

- Zeilarn West: Kreuzung der B 20 zwischen Dirnaich und Reit (Markt Wurmansquick), Abschnitt 1040
- Zeilarn Mitte B – B20 (grün): Kreuzung der B 20 zwischen Obertürken und Bruckhäusl (Gemeinde Zeilarn), Abschnitt 1040

In diesen Straßenbereich sind derzeit keine Straßenausbauplanungen vorgesehen. Bei der Situierung der Maste ist darauf zu achten, dass diese außerhalb der Anbauverbotszone nach § 9 (1) FStrG errichtet werden. Ansonsten bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine Einwände.

Von Seiten des SG 34 der Regierung von Niederbayern - Städtebau, Bauordnung gibt es laut Schreiben vom 17.12.2021 keine Bedenken gegen die Planung. Maßnahmen der Städtebauförderung sind nicht betroffen.

Das SG 50 der Regierung von Niederbayern - Technischer Umweltschutz weist mit Schreiben vom 15.02.2022 allgemein darauf hin, dass Höchstspannungsfreileitungen Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern, Geräuschen und Luftverunreinigungen verursachen. Sie sind deshalb so zu errichten und betreiben, dass diese Immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft bewirken.

Weiter wird angemerkt, dass die Einhaltung der Abstände des Grundsatzes 6.2.1 LEP Bayern begrüßt wird. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind jedoch die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm ausschlaggebend.

Elektrische und magnetische Felder: Aus der in den Antragsunterlagen enthaltenen Musterberechnung zu einem Musterspannfeld im Bereich der Hofanlage Felln (Regierungsbezirk Oberbayern) geht hervor, dass unterhalb der Freileitung in einer Höhe von 5 m über dem Erdboden die Grenzwerte bereits eingehalten werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV im Trassenverlauf an Orten, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen, eingehalten werden. Im Planfeststellungsverfahren ist dies durch Berechnungen zu belegen.

Lärm: Bei feuchten Witterungsbedingungen verursachen Freileitungen Geräusche, die im Wesentlichen von der Randfeldstärke der Leiterseile abhängt (Korona-Effekt). Beim Betrieb der Leitung ist sicherzustellen, dass die möglichen Geräuschimmissionen die Richtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Die in den ROV-Unterlagen durchgeführten Berechnungen und Ergebnisse zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel. Auf niederbayerischer Seite werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den meisten Stellen um mindestens 6 dB(A) unterschritten. An einer Stelle wurde im Abschnitt Zeilarn Mitte ein Immissionsort (IO\_06\_12) identifiziert, bei dem keine Immissionsrichtwert-Unterschreitung von mehr als 6 dB(A) durch die neue Leitung erreicht wird. Allerdings wird dieser Punkt nicht durch eine der Varianten, die ins ROV gebracht wurden, berührt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass dieser Immissionsort nicht betroffen ist. Im Bereich des Erdkabelabschnitts (Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün)) sind keine Geräuschimmissionen beim Betrieb der Leitung zu erwarten. Im Bereich der Kabelübergangsanlage (KÜA), die im Bereich nördlich von Thurnöd als Übergang von der Freileitung zum Erdkabel benötigt wird, ist mit Geräuschimmissionen zu rechnen. Bei der Einhaltung eines Abstands von 200 m zwischen KÜA und Wohngebäuden, wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Anforderungen aus der TA Lärm möglich ist. Im Planfeststellungsverfahren ist darüber ein Nachweis zu erbringen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist eine eingehende schalltechnische Untersuchung erforderlich, die den konkreten Trassenverlauf sowie die tatsächlich gewählten Mastgeometrien und –typen berücksichtigt. Es ist damit zu rechnen, dass innerhalb der beiden Trassenkorridore eine konkrete Trasse zu finden ist, die die Anforderungen der TA Lärm erfüllt.

Luftverunreinigung: Durch den Korona-Effekt entstehen Ozon und geringe Mengen an Stickoxiden. Es sind keine Belästigungen durch Luftverunreinigungen bei Betrieb zu erwarten.

Altlasten/Bodenschutz: Es sind keine Altlastenverdachtsflächen im Bereich der beiden Trassenkorridore bekannt.

Zusammenfassung: Innerhalb der beantragten Korridore erscheint eine Trassenfindung unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich. Gegen die im Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten Zeilarn West – B20 (rot) und Zeilarn Mitte B – B20 (grün) bestehen für den Regierungsbezirk Niederbayern daher keine Bedenken, die einer positiven Entscheidung entgegenstehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind Berechnungen durchzuführen und die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der DIN 4150 sind nachzuweisen. Insbesondere in den Konfliktbereichen zu Siedlungsbereichen mit Unterschreitung der LEP-Abstände sollten die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im Rahmen der Feintrassierung so groß wie möglich gewählt werden. Ziele der Raumordnung, die den Technischen Umweltschutz betreffen, sind bei den Trassenvarianten im Regierungsbezirk Niederbayern nicht berührt.

Das SG 51 der Regierung von Niederbayern – Naturschutz weist mit Schreiben vom 10.02.2022 darauf hin, dass der Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung von Pirach nach Tann aufgrund seiner Länge, Höhe und der bau- und anlagebedingten Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht und damit einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt. Der Eingriffsverursacher ist nach § 13 ff BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer festzusetzenden Frist durch Maßnahmen auszugleichen. Mit den Ausführungen zu den Belangen von Naturschutz und Landschaft besteht aus naturschutzfachlicher Sicht im Wesentlichen Einverständnis. Zu einigen Punkten bestehen dennoch Anmerkungen:

Schwarzstorchvorkommen bei Zeilarn: In geringer Entfernung zur Variante Zeilarn West – B20 (rot) ist ein Schwarzstorch nachgewiesen. Eine bachbegleitende Trassenführung kann daher zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Dies sollte in den weiteren Planungen berücksichtigt werden.

Mausohrkolonie in Zeilarn: Zwar wird die Mausohrkolonie in Zeilarn laut einer Vorabschätzung in der UVS nicht gefährdet. Allerdings wurde der Eingriff in essenzielle Jagdlebensräume nicht ausreichend dargestellt, dieser kann zur einer erheblichen Beeinträchtigung der Kolonie führen. Bei Eingriffen in höherwertige Biotop- und Nutzungstypen in einem Umkreis von 10 km muss ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um ein Jagdgebiet des Großen Mausohrs handelt, andernfalls ist zu bestimmen, ob eine Erheblichkeitsschwelle erreicht wurde. Dies sollte im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren geprüft werden.

Fazit: Eine eindeutige Priorisierung einer der beiden Trassenvarianten ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Es fehlen entscheidende Parameter, wie die Größe und der Standort der KÜA und Kompensationsanlagen, für eine fachliche Bewertung des Eingriffs.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden folgende Anmerkungen und Hinweise für das Planfeststellungsverfahren gegeben:

- Ein Variantenvergleich unter Einbeziehung der fehlenden Parameter des Erdkabels (Gehölzeingriff, Standort und Größe der Kabelübergangsanlagen) sollte im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Die Erdverkabelung sollte in der maximal möglichen Länge ausgeführt werden, um eine effiziente Flächennutzung zu erreichen, da die Größe der Kabelübergangsanlagen weitgehend unabhängig von der Länge des Erdkabelabschnitts ist.
- Beide Varianten verlaufen entlang von Bächen und queren Feuchtbiotope. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensräume kann erst mit der Mastaufteilung abgeschätzt werden. Die Landschaft im Untersuchungsraum ist intensiv landwirtschaftlich genutzt, sodass den verbliebenen Biotopstrukturen eine hohe Bedeutung zukommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen sollte daher vermieden werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll vorrangig ein Ausgleich durchgeführt werden (vgl. Art. 23 BayNatSchG).
- Mit der Herstellung mittelfristig wirksamer CEF-Maßnahmen (3-5 Jahre) muss spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen begonnen werden. Nur durch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf kann sichergestellt werden, dass die neuen Lebensräume für geschützte Arten zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sind.

Es sollte vermieden werden, dass weitere artenschutzrechtliche Ausnahmen aufgrund einer verzögerten Maßnahmenumsetzung beantragt werden.

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen als stimmiges Gesamtkonzept geplant werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kompensation dem Eingriff entgegenwirkt. Der Zielzustand sollte sich an „der Biotopkartierung für Bayern, den FFH-Lebensraumtypen Erhaltungszustand B sowie an gesetzlich geschützten Biotopen“ orientieren. Das Ausgleichskonzept muss zum Zeitpunkt des Einreichens der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren vollständig und durchführbar sein. Das geplante Ausgleichskonzept sollte frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Das SG 52 der Regierung von Niederbayern – Wasserwirtschaft äußert sich mit Schreiben vom 27.01.2022 wie folgt:

Variante Zeilarn West – B20 (rot): Die Trassenvariante verläuft weder durch Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder durch Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung oder Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Hingegen werden mit dem Türkenbach und dem Etzenberger Bach Gewässer 3. Ordnung gekreuzt bzw. verlaufen parallel dazu. Maststandorte sollen laut Erläuterungsbericht einen ausreichenden Abstand zu den Gewässern einhalten. Es wird auf den Schutz des Tiefengrundwassers und die Vermeidung von tiefen Bohrungen in LEP 7.2 sowie im Regionalplan 13 verwiesen. Die Auswirkungen auf Grundwasservorkommen und Grundwasserqualität durch die Maststandorte könnten daher auch außerhalb von Wasserschutzgebieten raumbedeutsam sein. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass laut hydrologischer Karte der Planungsregion Landshut, die Grundwasserhöhe im Bereich der Trasse bei 425 bis 435 m ü. NN liegt. Die Geländehöhen entlang des Türkenbachs und des Etzenberger Bachs liegen bei 430 m ü. NN. Dort ist mit hohen Grundwasserständen bis hin zur Geländeoberkante und mit gespannten Grundwasserverhältnissen zu rechnen. Da direkt unter der Geländeoberkante die erste stockwerkstrennende Schicht ansteht, kommt es durch Erdarbeiten in wenigen Metern Tiefe auch zu einem Eingriff in das tertiäre Hauptgrundwasservorkommen. Kritische Maststandorte in Bereichen, in denen hohe Grundwasserstände zu erwarten sind, sollten frühzeitig im Rahmen der weiteren Planung identifiziert und auch unter hydrogeologischen Gesichtspunkten genauer untersucht werden. Es sollte auf unkritischere Maststandorte mit geringerem Einfluss auf das Grundwasser (aufgrund von niedrigeren Grundwasserständen oder einer geringeren Einbindetiefe der Gründungselemente) ausgewichen werden.

Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün): Auch dieser Trassenkorridor verläuft nicht durch Wasserschutzgebiete, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung oder Vorranggebiete für Hochwasserschutz. Mit dem Türkenbach wird ein Gewässer 3. Ordnung gekreuzt sowie dessen festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet sollte bauzeitlich nicht als Baustelleneinrichtungsfläche etc. genutzt werden. Der Stockbach (Gewässer 3. Ordnung) liegt genau im Übergangsbereich der Suchräume von Freiland- zu Erdkabeltrasse, was bei der Platzierung der Kabelübergangsanlage relevant wird. Da Lage und Abmessungen noch nicht feststehen, wird im Hinblick auf die weitere Planung lediglich darauf hingewiesen, dass der Stockbach inklusive Uferstreifen von einer Bebauung und bauzeitlichen Nutzung freigehalten werden sollte. Entlang des Türkenbachs, wo auch der Trassenkorridor verläuft, ist laut der hydrogeologischen Karte der Region Landshut mit hohen Grundwasserständen von ca. 420 m ü. NN bis hin zur Geländeoberkante bei ca. 430 m ü. NN zu rechnen. In den

Unterlagen findet eine Auseinandersetzung damit statt. Bei der geplanten Unterbohrung der Waldbestände des Türkenholz, kann ein Eingriff in das tertiäre Hauptgrundwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden. Zur genaueren Beurteilung der Auswirkungen des Erdkabels muss für die weitere Planung ein Baugrundgutachten erstellt werden, welches auf die hydrogeologischen Gegebenheiten und das Bauverfahren eingeht. Das Thema Wärmeemissionen wird in der Anlage B – Umweltverträglichkeitsstudie in den Kapiteln 2.4.3.3 und 3.5.2 behandelt. Bezüglich der Wirkung auf den Boden und ggf. hochanstehendes Wasser wird auf die laufenden Untersuchungen hingewiesen, aber eine geringe Wirkungsintensität angenommen.

Von Seiten des SG 60 der Regierung von Niederbayern - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft wird mit Schreiben vom 25.01.2022 darauf hingewiesen, dass aus agrarstruktureller Sicht die Trasse zu bevorzugen ist, welche am wenigsten landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Produktion nimmt. In den Unterlagen wird zwar die Flächeninanspruchnahme der einzelnen Varianten dargestellt, allerdings geht daraus nicht hervor, ob für den naturschutzfachlichen und waldrechtlichen Ausgleich zusätzlich landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird und wie viel landwirtschaftliche Fläche vorübergehend beansprucht wird. Die reine Freileitungsvariante Zeilarn West – B20 (rot) würdigt die für die Agrarstruktur wichtige Vermeidung der Bodenbeeinträchtigung eher, als die Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) mit der geplanten Teilerdverkabelung. Eine agrarstrukturelle Festlegung auf eine Variante ist allerdings erst nach Angaben zum Vergleich des Gesamtflächenverbrauchs durchführbar. Da der Gesamtflächenverbrauch auf Ebene der Raumordnung nicht beziffert werden kann, ist die Favorisierung einer Variante aus agrarstruktureller Sicht nicht möglich. Die Absicht des Vorhabenträgers möglichst landwirtschaftliche Nutzfläche zu schonen, z.B. durch die Bündelung mit anderen Infrastruktureinrichtungen und die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange (RVS, S. 85), wird begrüßt. Jedoch wird für die Planung der Trasse im folgenden Planfeststellungsverfahren die Hinzuziehung von landwirtschaftlichem Sachverstand gefordert. Voraussetzung ist die Entwicklung eines Landespflegerischen Begleitplans in den Unterlagen zur Planfeststellung in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlicher Expertise. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts unter Beachtung einschlägiger DIN-Vorschriften, Richtlinien und Rechtsvorschriften zum Bodenschutz wird begrüßt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist jedoch bereits in der Planungsphase im Vorfeld der Erstellung des Bodenschutzkonzepts einzubeziehen, da eine Nachsteuerung oft umständlich bis unmöglich ist. Die Auffassung, dass die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht als raumbedeutsam gewertet wird, wird aus landwirtschaftlicher Sicht nicht geteilt, da die Rekultivierung der Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten Relevanz beim Umfang der temporären Flächeninanspruchnahme hat. Eine überschlägige Angabe der vorübergehenden Flächenbeanspruchung trägt aus agrarstruktureller Sicht demgemäß ebenso zur Beurteilung der Vorzüglichkeit einer Trasse bei. Auf der Ebene der Planfeststellung ist eine Betrachtung der Erwärmungswirkungen nach entsprechendem Kenntnisstand geplant. Hierdurch auftretende Beeinträchtigungen sollten so realistisch wie möglich abgebildet werden. Außerdem wird die zeitnahe Festschreibung einer Entschädigungsregelung, bereits im Vorfeld der Planfeststellung, für eventuell auftretende Störungen der landwirtschaftlichen Produktion empfohlen. Es wird der Abschluss von Rahmenvereinbarungen vorgeschlagen, die einen Ausgleich der eventuellen eintretenden

Schäden in Aussicht stellen, um die Akzeptanz der betroffenen Flächeneigentümer zu erhöhen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus agrarstruktureller Sicht auf Ebene der Raumordnung auf die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen werden muss. Im Bereich der geplanten Erdverkabelung sind landwirtschaftliche Belange in besonders hohem Maß betroffen. Eine Festlegung auf einen Vorzugskorridor ist jedoch nicht möglich, da die Prüfkriterien auf Ebene des ROV für die Bewertung landwirtschaftlicher Belange zu geringe Aussagekraft und Gewichtung hat. Im folgenden Planfeststellungsverfahren sollen landwirtschaftliche Belange deshalb eine größere Rolle spielen. Von Seiten der Landwirtschaft wird um einen umfassenden Dialog mit der Landwirtschaftsverwaltung bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen gebeten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Dienstort Ebersberg reicht mit Schreiben vom 11.02.2022 seine Stellungnahme ein und erklärt, dass diese in Abstimmung mit dem AELF Abensberg-Landshut erstellt wurde und dass von dort keine gesonderte Rückmeldung kommen werde. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen durch Rodungen oder Wuchshöhenbeschränkungen einer Erlaubnis bedarf. Es werden die verschiedenen Schutzkategorien der betroffenen Waldgebiete dargestellt. Außerdem werden die Kriterien, welche einer Rodungsgenehmigung zugrunde liegen, entsprechend dieser Kategorien aufgeführt. Eine Waldüberspannung in ausreichender Höhe bedürfe mit Ausnahme der Maststandorte keiner Genehmigung. Das AELF führt aus, dass eine Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete möglichst vermieden werden soll, indem Waldüberspannung oder alternative Routen über landwirtschaftliche Flächen gewählt werden. Insbesondere sollen Sturmschutzwälder nicht tangiert und die Öffnung westexponierter Waldränder vermieden werden. Die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen könne nur mit Bodenschutzkonzept und unverzüglicher Wiederaufforstung genehmigt werden. Des Weiteren werde die Untervariante Fürstenschlag A aus Gründen des Erhalts der dortigen Waldfläche abgelehnt. Im Bereich des Hechenbergs legt das AELF nahe vom westlichen Waldrand abzurücken und stattdessen landwirtschaftliche Flur zu beanspruchen. Grundsätzlich seien alle Trassenvarianten nur zu genehmigen, wenn die betroffenen Waldgebiete Altöttinger Forst und Daxenthaler Forst überspannt werden. Aufgrund der Möglichkeit der Bündelung mit der B 20 und der damit voraussichtlich verbundenen geringeren temporären Waldflächeninanspruchnahme werde die Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) bzw. Zeilarn West – B20 (rot) mit der Untervariante Fürstenschlag B vorgezogen.

Die Teilnehmergemeinschaft Altöttinger Holzland/Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erklärt mit Schreiben vom 03.02.2022, dass alle drei Trassenvarianten durch das Verfahrensgebiet der Flurneuordnung „Altöttinger Holzland“ verlaufen. Es seien in diesem Gebiet durch die Teilnehmergemeinschaft hauptsächlich Maßnahmen zum Ausbau landwirtschaftlicher Wege geplant. Die Trasse tangiere im Abschnitt „Perach“ außerdem das Dorferneuerungsprojekt „Niederperach“ und schneide dabei ein geplantes Wasserrückhaltebecken. Die Teilnehmergemeinschaft veranlasst, dass die TenneT TSO GmbH in den betroffenen Verfahren beteiligt wird und bittet im Gegenzug um weitere Informationen im weiteren Planungsverlauf.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führt mit Schreiben vom 11.02.2022 insgesamt fünf potenziell betroffene Bodendenkmäler auf. Die größte Dichte an



Bodendenkmälern und der noch zu bestimmenden Vermutungen liege im Bereich der Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau), weshalb diese Trasse nicht unterstützt werden könne. Gegen die Trassenvarianten Zeilarn West – B20 (rot) und Zeilarn Mitte – B20 (grün) gebe es keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Auswirkungen gravierender sein können, als auf der aktuellen Planungsebene angenommen wird. Bei der Anlage von Neubaumasten innerhalb von Bodendenkmälern oder Vermutungen, seien die in Anspruch genommenen Flächen archäologisch auszugraben. Auch der Rückbau von Leitungen innerhalb von Bodendenkmälern sei facharchäologisch zu begleiten. Grundsätzlich seien ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalfächen und Vermutungen zu unterlassen. Ebenso seien Überdeckungen für Zuwegungen, lastverteilende Maßnahmen und Arbeits-, Lager-, bzw. Depotflächen nicht möglich. Werden archäologische Maßnahmen erforderlich, müssen bauvorgreifende Ausgrabungen durchgeführt werden.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt nimmt mit Schreiben vom 03.02.2022 Stellung und verweist zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete bei den Regierungen von Ober- und Niederbayern sowie den betroffenen Landratsämtern und Wasserwirtschaftsämtern. Ergänzend wird auf zwei Messstellen des Grundwassermonitorings hingewiesen. Im Zuge des vorsorgenden Bodenschutzes werden die Bodenteilfunktionen „Rückhaltevermögen für PFOA und für Schwermetalle“, „Wasserretentionsvermögen“ und „natürliche Ertragsfähigkeit“ herangezogen um die Bodenareale zu bewerten. Laut dieser Bewertungsgrundlage liege bei der Variante Zeilarn West - B20 (rot) der geringste Bodeneingriff vor, weshalb diese zu bevorzugen sei. Des Weiteren wird auf zwei Geotope im Untersuchungsgebiet hingewiesen, deren Beeinflussung allerdings nicht zu besorgen sei. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geogefahren sei bei vorliegender Planung gesondert zu berücksichtigen. Aus Sicht der Rohstoffgeologie bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Bayerische Staatsforsten AöR führen mit Schreiben vom 17.01.2022 aus, dass die Varianten, bei denen eine Bündelung mit der B 20 vorgesehen ist, zu bevorzugen seien. Zudem könne auf diese Weise eine Zerschneidung des Waldgebiets Öttinger Forst vermieden werden. Es werde die Möglichkeit der Waldüberspannung befürwortet, um die notwendigen Rodungen und den Flächenverlust so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus werde die Untervariante Fürstenschlag B, welche schonender mit der Waldfläche umgehe, ggü. der Variante Fürstenschlag A bevorzugt.

Das "Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3" erklärt mit Schreiben vom 08.02.2022, dass aus Sicht der Bundeswehr zum aktuellen Zeitpunkt keine Einwendungen gegen die Planung der drei Trassenvarianten bestehen. Die Umsetzung könne sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel geplant werden. Dabei werden aktuell keine Belange der Bundeswehr berührt.

Das Eisenbahn-Bundesamt erklärt mit Schreiben vom 11.02.2022, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestünden, sofern gewisse Punkte sichergestellt seien. Die geplanten Varianten queren zwischen der Gemeinde Perach und dem Markt Markt die unter Fachplanungsvorbehalt stehende Bahnstrecke 5600 München Ost –

Simbach (Grenze). Durch die Realisierung dürfe weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Auch während der Baumaßnahmen müsse die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs gewährleistet sein. Das digitale Zugfunksystem sowie die Signalanlagen und Sicherungssysteme der Eisenbahninfrastruktur dürfen durch die Leitungstrasse nicht gestört werden. Hierüber sei vor der Realisierung Nachweis zu erbringen. Ggf. müssen Abschirmungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern erklärt mit Schreiben vom 11.02.2022, dass Schadeinwirkungen auf die Fischerei und die fischereiliche Biologie durch die Unterquerung von Gewässern zu befürchten sind, weshalb in diesen Fällen die Anwendung eines geeigneten Spülbohr-, Bohrpress-, oder Rammverfahrens geprüft werden solle. Nur falls keine dieser Bauweisen anwendbar sei, wäre eine offene Bauweise unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen akzeptabel. So seien die Fischereiberechtigten anzuhören sowie vor Baubeginn und Bauende zu benachrichtigen. Des Weiteren müsse die Ufervegetation möglichst geschont werden und Schäden für Fische und Fischnährtiere durch Sicherheitsvorkehrungen vorgebeugt werden. Die Schonzeit der vorkommenden Fischarten sei zu beachten. Bei der Überspannung von Gewässern bestünden keine Bedenken.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern erklärt mit Schreiben vom 17.01.2022, dass keine öffentlich-fischereilichen Konflikte zu erwarten seien, sofern Masten in ausreichendem Abstand (z.B. 10 m) zu Oberflächengewässern platziert werden und sofern die Verlegung von Erdkabeln im Bereich von Gewässerquerungen mittels Spülbohrverfahren in ausreichender Tiefe unter der Gewässersohle durchgeführt werden.

Das Fernstraßen-Bundesamt weist mit Schreiben vom 07.02.2022 auf die gesetzlichen Beschränkungen bezüglich Bauvorhaben längs von Bundesautobahnen hin. Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 betroffen seien. Bei der weiteren Planung wird daher um Berücksichtigung des Projekts OU Burghausen (Projekt-Nr.: 020-G030-BY-T02-BY) gebeten. Die Trassenvarianten befänden sich auf der BAB A94 in einem Abschnitt, für den keine Ausbauabsichten vorliegen. Aus planerischer und vertragsrechtlicher Sicht bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Im Zuge der Detailplanung müssen die genauen Maststandorte und Trassenverläufe mit der Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern abgestimmt sowie ein Straßenbenutzungsvertrag, für die Straßenkreuzungen, abgeschlossen werden. Es wird darum gebeten, sowohl das Fernstraßen-Bundesamt als auch die Autobahn GmbH des Bundes weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Die Immobilien Freistaat Bayern erklären mit Schreiben vom 17.01.2022, dass vom vorliegenden Verfahren keine unmittelbar wahrzunehmenden Belange des Freistaats Bayern als Grundstückseigentümer betroffen seien, sodass auch Einwendungen nicht erhoben werden.

Die Kreisheimatpflegerin des Landkreises Altötting führt mit Schreiben vom 08.12.2021 aus, dass die Trassenvariante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) am geeignetsten erscheine, da bei dieser Variante am wenigsten Bau- und Bodendenkmäler betroffen seien. Die jeweiligen Maststandorte seien hinsichtlich eventuell benachbarter Baudenkmäler einzeln zu bewerten. Außerdem wird die Empfehlung gegeben, die Maststandorte einer archäologischen

Untersuchung zu unterziehen, um Beschädigung bisher nicht bekannter Bodendenkmäler auszuschließen.

Das Landratsamt Altötting nimmt mit Schreiben vom 10.02.2022 Stellung und geht zu Beginn auf die Auswirkungen für die wasserwirtschaftlichen Belange ein. Grundsätzlich können Arbeiten an Maststandorten besonders in Wasserschutzgebieten zu gravierenden Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung führen, weshalb Baumaßnahmen in diesen Bereichen nur unter Auflagen durchgeführt werden können bzw. nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Im Anschluss an die Darstellung der Betroffenheiten durch die verschiedenen Trassenvarianten wird festgestellt, dass die Varianten Zeilarn West – B20 (rot) und Zeilarn Mitte B – B20 (grün) der westlichen Variante vorzuziehen seien. Bei diesen Vorzugsvarianten sei der Eingriff in das Vorranggebiet aufgrund der Führung entlang der B 20 als gering einzuschätzen. Außerdem beanspruche die Innquerung und die Querung des dortigen Vorranggebiets für Hochwasserschutz eine kürzere Strecke als es im Westen der Fall sei. Hinzu komme die Querung des Wasserschutzgebiets Öttinger Forst, was als gravierenderer Eingriff gesehen werden kann, als der in das Wasserschutzgebiet Burghausen im Bereich der östlichen Trasse. Bezüglich der Querung sonstiger Oberflächengewässer ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten. Aus Sicht des Denkmalschutzes stelle die Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) die Vorzugstrasse dar, da hier im Landkreis Altötting am wenigsten Bau- und Bodendenkmäler betroffen seien. Das Landratsamt empfiehlt eine vorhergehende archäologische Untersuchung der Maststandorte, um die Betroffenheit bisher nicht bekannter Bodendenkmäler auszuschließen. Die beiden östlichen Trassenvarianten seien aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen, da sie zu großen Teilen gebündelt mit linearer Infrastruktur verlaufen. Während Zeilarn Mitte B – B20 (grün) innerhalb des vorbelasteten Bestandskorridors verlaufe, ermögliche Zeilarn West – B20 (rot) in Verbindung mit dem Rückbau der Leitung die Vermeidung von Eingriffen im Bereich der Naturdenkmäler Thomasbacher und Siedelsberger Hangquellmoor und die Aufwertung der Landschaft. Somit seien beide Varianten aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Das Landratsamt führt zwei Altlastverdachtsfälle im Bereich der Trassenvarianten auf und verweist auf die Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub. Es folgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Diesbezüglich liegt die Stärke der Auswirkungen im Bereich gering bis mittel. Die Grenzwerte bezüglich der elektrischen Felder und magnetischer Flussdichte werden sowohl in den Freileitungs- als auch den Erdkabelabschnitten eingehalten. Auch die Abstandswerte des LEP Bayerns werden gewährleistet wo möglich und an den restlichen Stellen werden größtmögliche Abstände gewährleistet. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 60 (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz) die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen seien. Eine Prüfung des Baulärms habe im anschließenden Verfahren zu erfolgen. Außerdem sei die Bauphase durch eine sachkundliche Stelle zu begleiten.

Das Landratsamt Rottal-Inn nimmt mit Schreiben vom 04.02., 09.02. und 16.02.2022 Stellung. Es erklärt, dass zusätzlich zur Stellungnahme des Sachgebiets 50 der Regierung von Niederbayern keine gesonderte Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes am Landratsamt abgegeben werde. Von Seiten des Denkmalschutzes seien keine Einwendungen zu erheben. Mit der zusammenfassenden Wertung der Raumverträglichkeitsstudie bestünde grundsätzlich Einverständnis. Des Weiteren wird ein

Abgleich mit den Aussagen des LEKs der Region 13 durchgeführt. Die Varianten lägen in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen und naturbezogenen Erholung“. Aufgrund der Vorbelastung wird die Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) als formell günstiger bewertet. Eine Raumstrukturbewertung durch die Untere Naturschutzbehörde habe jedoch ergeben, dass die Variante Zeilarn West – B20 (rot) aufgrund der topografischen und landschaftlichen Ausprägungen trotzdem als die konfliktärmere Variante einzustufen sei. Beide Varianten lägen überwiegend in Gebieten mit allgemeiner oder besonderer Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten. Es lägen ebenfalls beide Varianten überwiegend in Landschaftsräumen mit Landnutzung mit begleitenden oder bedeutenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Entgegen der Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie sei eine geschlossene Bauweise der Erdkabelabschnitte auch in Bereichen von Lebensräumen mit seltenen Arten i.V. mit schlechter Restituierbarkeit erforderlich. Es wird auf die beiden Biotopflächen „Brachnasswiese mit Röhricht südlich Obertürken“ und „Seggen- und Rohrglanzbestand westlich Obertürken“ eingegangen. Die Biotope wären durch eine offene Bauweise teils oder sogar vollständig gefährdet, während negative Auswirkungen durch eine geschlossene Bauweise in entsprechender Verlegungstiefe bis auf gewisse Restrisiken vermieden werden können. Die Trassenvariante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) kreuzt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Türkenbach, in dem die Errichtung baulicher Anlagen eine Einzelfallgenehmigung benötige. Ab Einmündung des Erlbachs sei der Türkenbach ein Gewässer 3. Ordnung mit Genehmigungspflicht nach Art. 20 BayWG. Die wasserwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens obliege dem Wasserwirtschaftsamt. Seitens der Tiefbauverwaltung bestünden keine Planungen zum Neubau oder der Änderung bestehender Straßen im Planungsgebiet. Bezüglich der Altlast- und Verdachtsflächen im Planungsgebiet sei nur die Fläche Fl.Nr. 312/2 Gemarkung Obertürken, Gemeinde Zeilarn zu nennen. In Abhängigkeit weiterer Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens bleiben weitere Nebenbestimmungen vorbehalten.

Das Staatliche Bauamt Traunstein nimmt mit Schreiben vom 03.02.2022 Stellung. Sowohl für die Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau), als auch für die Varianten Zeilarn West – B20 (rot) und Zeilarn Mitte B – B20 (grün) werden Berührungspunkte mit den Bundes- und Staatsstraßen, für welche das Bauamt Traunstein zuständig ist, aufgeführt. Grundsätzlich bestehe Einverständnis mit der geplanten Benutzung des Straßengrundes – Regelungen diesbezüglich seien rechtzeitig mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein im Rahmen eines Straßenbenutzungsvertrags abzustimmen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Querung der St 2107 durch ein Erdkabel nur in geschlossener Bauweise durchgeführt werden könne. Es wird darum gebeten die Ausbauplanung der St 2356, sowie die geplanten Ortsumfahrungen Pirach und Burghausen zu berücksichtigen. Für den Leitungsabschnitt entlang der B 20 ist die gesetzliche Ausbaubeschränkung von 20 m von Hochbauten freizuhalten. Außerdem könne neuen Zufahrten zur B 20 nicht zugestimmt werden. Für die Kreuzung von Bundes- und Staatsstraßen sei eine lichte Höhe von mindestens 4,70 zu gewährleisten. Aufgrund von Schwertransportrouten im Bereich Burghausen – Burghausen – Markt sollten die benötigten Höhen darüber hinaus abgestimmt werden.

Das Staatliche Bauamt Passau hat mit Schreiben vom 01.12.2021 Stellung genommen und erklärt, dass für die betroffenen Zuständigkeitsbereiche keine Straßenausbauplanungen vorlägen. Es wird der Hinweis gegeben, dass darauf zu achten sei, die Leitungsmasten außerhalb der Anbauverbotszone nach § 9 (1) FStrG zu errichten. Darüber hinaus bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein erklärt mit Schreiben vom 31.01.2022, dass durch die geplanten Leitungstrassen an mehreren Stellen Oberflächengewässer gekreuzt werden. Während bei der Unterkreuzung von Gewässern mittels Spülbohrung darauf zu achten sei, dass Vorgaben zur Mindestüberdeckung zur Gewässersohle eingehalten werden, gelte es bei der Kreuzung von Gewässern mittels Freileitungen einen ausreichenden Abstand der Maststandorte zum Gewässer einzuhalten. Start- und Zielgruben der Spülbohrungen sowie Freileitungsmasten dürfen nicht im Einflussbereich wasserbaulicher Anlagen erfolgen. Bei Maststandorten in Überschwemmungsgebieten seien insbesondere statische Belange und der Einfluss auf den Hochwasserabfluss zu berücksichtigen. Des Weiteren sei insbesondere bei der Errichtung von Baustelleneinrichtungen in Überschwemmungsgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und weitere Auswirkungen für den Hochwasserschutz zu beachten. Detailplanungen zu vorgenannten Punkten sollen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein erfolgen. Das Vorranggebiet Daxenthaler Forst werde derzeit nicht zur Trinkwasserentnahme beansprucht und sei daher gegenüber dem Wasserschutzgebiet Öttinger Forst als deutlich nachrangig einzustufen. Das Wasserschutzgebiet Burghausen weise in den betroffenen Randbereichen Deckschichten mit grundwasserschützender Funktion auf, während die betroffenen Bereiche im Wasserschutzgebiet Öttinger Forst und im geplanten Schutzgebiet Perach nur eine sehr geringe Schutzwirkung der Deckschichten aufweisen. Die Darstellungen zum Thema Wasserwirtschaft im Erläuterungsbericht seien nicht ausreichend fein differenziert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Trassenvarianten Bereiche mit durch Chemikalien verunreinigten Böden durchquert werden. Diesbezüglich empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nähere Informationen bei der Bodenschutzbehörde im Landratsamt Altötting einzuholen.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weist mit Schreiben vom 25.12.2022 darauf hin, dass die Trassenvarianten Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) und Zeilarn West – B20 (rot) jeweils den Türkenbach und den Etzenberger Bach kreuzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Querung des Etzenberger Baches mit ausreichendem Abstand zwischen Masten und dem Gewässer erfolgen kann, jedoch solle hier im weiteren Planungsverlauf besonderes Augenmerk gelegt werden. Weiterhin erklärt das Wasserwirtschaftsamt, dass im Bereich des Etzenberger Baches bereits bei wenigen Metern Eingriffstiefe es zu einem Eingriff in das tertiäre Grundwasservorkommen kommen könne. Bei der Kreuzung des Türkenbaches und des dortigen festgesetzten Überschwemmungsgebiets durch die Trassenvariante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) werden keine Auswirkungen durch die Erdverkabelung auf den Türkenbach erwartet. Durch die Kabelübergangsanlage im Bereich Thurnöd dürfe es zu keiner Beeinträchtigung des Stockbaches kommen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Waldunterbohrung westlich von Obertürken in das tertiäre Hauptgrundwasser eingegriffen werde. Des Weiteren wird angemerkt, dass eine Formulierung bzgl. der Grundwassermessstellen zwar so nicht haltbar sei, im Ergebnis aber dennoch davon ausgegangen werden könne, dass es zu keinem nachteiligen Einfluss auf

den Grundwasserkörper kommen werde. Die Auswirkungen der Erdverkabelung seien im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Altötting nimmt mit Schreiben vom 03.02.2022 Stellung und führt aus, dass gegenüber dem Leitungsausbau die Implementierung von Gaskraftwerken vor Ort als sinnvoller gesehen werde. Zum vorliegenden Verfahren wird angemerkt, dass durch die Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) und im nördlichen Bereich auch durch Zeilarn West – B 20 (rot) bisher unbelastete Räume neu zerschnitten werden. Dies sei speziell für die Entwicklung der Schleiereulenpopulation problematisch. Die Variante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) sei durch die Bündelung mit der B 20 und der Bestandstrasse als in dieser Hinsicht schonender anzusehen. Zusätzlich zu den geplanten Waldüberspannungen seien auch nördlich des Inns Waldüberspannungen notwendig. Die Erdverkabelung im Bereich Zeilarn wird vom Bund Naturschutz befürwortet. Des Weiteren wird angeführt, dass die bestehende PFOA Belastung im Waldboden des Altöttinger Forsts gegen die Führung der Trasse in diesem Bereich spreche, da es durch Erdbewegungen zu einer vermehrten Eintragung des Schadstoffes in das Grundwasser kommen könne. Abschließend spricht sich der Bund Naturschutz für die Trasse Zeilarn Mitte B – B20 (grün) mit einer weitgehenden Waldüberspannung auch nördlich des Inns aus.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. nimmt mit Schreiben vom 10.02.2022 Stellung und erklärt, dass alle drei Trassenvarianten durch sensible Wald- und Bannwaldgebiete laufen. Während die Variante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) zu Neuzerschneidungen im Öttinger Forst sowie nördlich Niederperach führen würde, verlaufen die anderen Varianten zwar im vorbelasteten Gebiet des Daxenthaler Forstes, seien aber dafür näher an der Salzach und dem SPA-Gebiet 7744-471.02 sowie an der Brutkolonie des Waldtrapps in Burghausen. In beiden Korridoren müsse mit Vogelkollisionen gerechnet werden und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung seien einzusetzen. Die Markierung von Leiterseilen könne zur Reduzierung von Kollisionen beitragen und sei insbesondere in den Bereichen der Innquerung, der Waldgebiete, dem Alztal und um Burghausen notwendig. In Kombination damit solle eine Waldüberspannung in allen Waldbereichen angewendet werden. Des Weiteren müssen die bereits in den Unterlagen genannten kollisionsgefährdeten Vogelarten durch den Waldtrapp ergänzt werden. Der in der Umweltverträglichkeitsstudie genannte Aktionsraum von mindestens 2000 m müsse berücksichtigt werden und im Bereich der Innquerung sei zu prüfen, ob die Leiterseilebenen auf ein bis zwei Ebenen reduziert werden können. Die in den Unterlagen dargestellten Hauptzugrichtungen des Kranichs seien wenig aussagekräftig. Unter den Varianten Fürstenschlag A und B, sei die Variante B entlang des Waldrandes die schonendere, wenngleich sie nicht zu nah am Inn laufen dürfe und auch hier Leiterseilmarkierungen notwendig seien. Der LBV weist außerdem auf die Brutstätten von Schleiereulen und den Kiebitz hin. Die LBV-Kreisgruppe Altötting, sowie die untere Naturschutzbehörde werden als Ansprechpartner angegeben. Im weiteren Verfahren müssen Vermeidungsmaßnahmen wie eine Bauzeitregelung und eine Umweltbaubegleitung gewährleistet sein. Unter Voraussetzung der genannten Maßnahmen sei die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) am verträglichsten.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist mit Schreiben vom 11.02.2022 darauf hin, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf Oberflächengewässer mit deren Biotopen und Arten, wie bspw. die Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungseffekte in und an Wasserkörpern, durch ein geeignetes Auswahl- bzw. Vermeidungsverfahren auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren seien. Die Trassenvariante mit der geringsten Eingriffsintensität auf Oberflächen- und Grundwasserkörper sei zu bevorzugen. Dies gelte sowohl innerhalb der baulichen Maßnahmenumsetzung als auch in der Abwägung durch die unterschiedlichen Ausführungsarten (Freileitung oder Erdkabel). Miteinzubeziehen seien an den betroffenen Fließgewässern in diesem Zusammenhang auch Flächenverfügbarkeiten für mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende gewässermorphologische Veränderungen mit positiven Effekten für die zukünftige Gewässerentwicklung, wie z.B. Renaturierungsvorhaben, Gewässerrandstreifen oder eigendynamische Prozesse. Bereits in der Planungsphase müsse berücksichtigt werden, dass bei der Betroffenheit von Fließgewässern geeignete Schutzvorkehrungen getroffen und Vermeidungsstrategien eingeplant werden müssen, um negative Umweltauswirkungen zu verhindern. Bauzeitliche Einschränkungen durch Laichzeiten und Fischmigration seien zu berücksichtigen. Der Einsatz von Breitbandherbiziden sowie eine Temperaturerhöhung der Gewässersohle durch eine Erdverkabelung zu vermeiden. Des Weiteren müsse die Funktionstüchtigkeit von Anlagen zur Sicherstellung der Fischmigration gewährleistet sein. Es wird als zielführend gesehen, zu prüfen, ob durch die Querung einer Höchstspannungsleitung im Bereich großer Wasserkraftanlagen ein Beitrag zum Fischschutz durch Verhaltensbarrieren geleistet werden könne. Eine Querung teichwirtschaftlicher Betriebe sei grundsätzlich zu vermeiden. Nach Einschätzung des LFV Bayern seien die o.g. Voraussetzungen im Rahmen der Umsetzung der Variante Zeilarn West – B20 (rot) vergleichsweise günstig. Fischereirechtsinhaber und Fischereiberechtigte seien rechtzeitig zu informieren.

Der Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern nimmt mit Schreiben vom 11.02.2022 Stellung und erläutert die Wichtigkeit einer sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Allgemeinen sowie speziell bei der Planung des vorliegenden Projekts. Auch müsse dem Eigentumsrecht besondere Beachtung geschenkt werden und Eigentumsentzug auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Es fehle im Verfahren eine tatsächliche bestandsnahe Variante, weshalb eine abschließende Bewertung nicht möglich sei. Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen müsse der Bodenschutz eine zentrale Rolle einnehmen. Diesbezüglich wird auf das Bayerische Bodenschutzgesetz verwiesen und daraus abgeleitete Vorgaben in Bezug auf Maschinensatz, Bauauflagen und Rekultivierung vorgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundsatz eines schonenden Umgangs mit der Ressource Boden durch das Vorhaben verletzt werde. Eine Erdverkabelung verursache deutlich gravierendere Eingriffe als eine Freileitung. Um die Betroffenheit möglichst gering zu halten, sei eine möglichst geradlinige Trassenführung entlang der Bestandstrasse anzustreben. Der Bauernverband erklärt, dass einige der Landwirte in der Region bereits Existenzängste aufgrund der Trassenführung bekundet haben.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. erklärt mit Schreiben vom 10.02.2022, dass nordwestlich von Unteremmerting zu einer Überschneidung mit einer bestehenden Kiesgrube komme, weshalb die Trasse in Abstimmung mit dem Betreiber etwas weiter nach Westen verschoben werden solle.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern drückt mit Schreiben vom 11.02.2022 ihre grundsätzliche Befürwortung für den Ausbau der Stromversorgung aus, da die Zukunftssicherheit und Funktionsfähigkeit von Versorgungsinfrastrukturen wichtige Standortfaktoren auch für Handwerksbetriebe seien. Im Rahmen des Leitungsneubaus dürfen die bestehenden Betriebe allerdings in der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in ihren Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren sollen Einzelmaßnahmen sowie Baubeginn und –ende möglichst rechtzeitig kommuniziert werden. Eine angemessene verkehrliche Erreichbarkeit der Betriebe während der Bauphase müsse sichergestellt werden. Außerdem wird darum gebeten besonderen Fokus auf die Weiterentwicklung der verkehrlichen Infrastruktur zu richten, damit eine Zerschneidung wichtiger Entwicklungsachsen verhindert werden könne.

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern erklärt mit Schreiben vom 09.02.22 seine Unterstützung für das Projekt, da die Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern einen sehr wichtigen Standortfaktor darstelle. Die IHK begrüßt, dass sich die Trassenvarianten möglichst an der Bestandsleitung orientieren, Bündelungseffekte erzielt werden und dass die Entwicklungsabsichten der Kommunen einbezogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Trassenvariante den Belangen der Ortsansässigen Unternehmen Rechnung zu tragen sei und dass diese weder in ihrer unternehmerischen Tätigkeit noch in den baulichen Entwicklungsmöglichkeiten an ihren Standorten beeinträchtigt werden dürfen.

Die Industrie- und Handelskammer für Niederbayern erklärt mit Schreiben vom 03.02.2022, dass das Projekt hinsichtlich einer gesicherten Energieversorgung für die heimische Wirtschaft grundsätzlich befürwortet werde. Darüber hinaus wird angeregt, dass Belange der ansässigen Betriebe, sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht negativ beeinträchtigt werden sollen.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz weist mit Schreiben vom 17.01.2022 darauf hin, dass eine angemessene Energieversorgung und -effizienz sowie der Ausbau der Erneuerbaren Energien zu begrüßen seien. Es dürfe auch in der Bauphase die Netzstabilität und Versorgungssicherheit der Betriebe nicht gefährdet werden. Konkrete einzelbetriebliche Betroffenheiten lägen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Dennoch wird betont, dass die bestehenden Betriebe in der Ausübung ihrer Tätigkeit und ihren Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden sollen. Des Weiteren wird darum gebeten, über Termine und Einzelmaßnahmen rechtzeitig zu informieren sowie die verkehrliche Erreichbarkeit betroffener Betriebe während der Bauphase sicherzustellen.

Die bayernets GmbH weist mit Schreiben vom 31.01.2022 darauf hin, dass im Bereich der Trassenkorridore Gastransportleitungen mit Begleitkabeln, GDRM Anlagen und Armaturengruppen verlaufen und dass Kabelmuffen und –reserven auch in größeren Abständen zu den Gasleitungen liegen können. Eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen, speziell eine Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes, müsse ausgeschlossen werden. Der ungehinderte Betrieb der Anlagen sowie die Zugänglichkeit für Wartungsarbeiten müsse weiterhin gewährleistet sein. Zudem wird darauf hingewiesen, dass über die in den Unterlagen genannte Leitung Monaco DN1200 hinaus auch weitere parallel verlaufende Gasleitungen berücksichtigt werden müssen. Bei Einhaltung gewisser Auflagen, welche in der Stellungnahme ausgeführt werden, bestünden jedoch keine Einwände gegen



das Vorhaben. Die Auflagen beziehen sich vorrangig auf den Bereich der Schutzstreifen, welche je nach Leitung bis zu 10 m breit sind. Aufgrund der Wechsellspannungsbeeinflussung werde die Variante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) bevorzugt. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Die Bayernwerk Netz GmbH erklärt mit Schreiben vom 12.02.2022, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestünden, sofern der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der im Planungsbereich vorhandenen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen sowie Nachrichten- und Gasanlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden. Es werden betroffene Hochspannungsleitungen aufgeführt sowie auf geplante Netzausbaumaßnahmen hingewiesen. Zudem werden Hinweise bezüglich der Bauausführung und des Betriebs, sowie für den Fall, dass Anpassungen der Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH notwendig seien, gegeben. Auch die betroffenen Nachrichtenkabel seien zu berücksichtigen und in den Umbaubereichen entsprechend zu sichern. Die Überdeckung der Kabel dürfe durch Baumaßnahmen nicht verändert werden. Zwischen der vorliegenden Planung und dem Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz komme es zu einer Vielzahl von Kreuzungen und Näherungen, weshalb eine frühzeitige Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH bezüglich der genauen Ausführung notwendig sei. Der Stellungnahme beigelegt sind verschiedene Anlagen mit Hinweisen für die weitere Planung und bauliche Ausführung. Grundsätzlich wird den Aussagen der Verfahrensunterlagen bezüglich der Mitnahme von 110-kV-Leitungen zugestimmt und es werden weitere Argumente angeführt. Die Wiederanbindung an die Bestandleitungen bzw. die Umspannwerke Bruck, Gendorf und Pirach sei durch die TenneT TSO GmbH netzwirtschaftlich, planungs-, genehmigungs- und ausführungstechnisch mit durchzuführen.

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Süd nimmt mit Schreiben vom 11.02.2022 unter Bevollmächtigung der DB Netz AG und der DB Energie GmbH Stellung und macht auf Schienenausbauprojekte in der Planungsregion aufmerksam. Das Großprojekt Ausbaustrecke 38 sei zwar betroffen, jedoch spreche aufgrund der Einhaltung der Abstände nichts gegen die Durchführung. Bei der Querung der Strecke 5725 Tüßling – Burghausen ergeben sich keine Veränderungen durch den Ersatzneubau – Anpassungen in diesem Bereich seien als Bestandteil des Umbaus des Umspannwerks zu sehen. Auch sei die Elektrifizierung der Strecke 5600 München Ost – Simbach Inn zu berücksichtigen. Des Weiteren werden Anforderungen und Auflagen aufgeführt, welche beim Bau und Betrieb von Energieleitungen im Bereich von Bahnstrecken zu erfüllen seien.

Die Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH, erklärt mit Schreiben vom 13.12.2021, dass es im Planbereich zu Beeinträchtigungen vorhandener Telekommunikationsanlagen kommen könne und bittet um Berücksichtigung sowie Beteiligung im weiteren Planungsverlauf. Störungen seien durch entsprechende Schutzvorkehrungen zu vermeiden, ein Abstand von mindestens 15 Metern zwischen Erdungsanlagen und der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH solle berücksichtigt werden.

Die Energienetze Bayern GmbH erklärt mit Schreiben vom 14.02.2022, dass die vorliegende Planung in den Bereichen westlich von Burghausen (Trassenvarianten Zeilarn West – B20 (rot)/ Zeilarn Mitte B - B20 (grün)), als auch westlich von Oberemmerting (Trassenvariante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)) den Hochdruck-Leitungsbestand der Energienetze

Bayern GmbH tangiere. Es wird auf die Möglichkeit zur Onlineplanauskunft für zukünftige Detailplanungen verwiesen. Es sei bei der weiteren Konkretisierung zu beachten, dass negative Einwirkungen auf die Betriebssicherheit der Versorgungsanlagen ausgeschlossen werden und dass Vorgaben hinsichtlich Mindestabstände und ggf. erforderlicher Sicherheitsabstände einzuhalten seien.

Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG nimmt mit Schreiben vom 11.02.2022 Stellung. Als Betreiber des Chemieparks, in dem energieintensive Unternehmen angesiedelt seien, befürwortet sie das Vorhaben und geht auf die besonderen Umstände und Gefahren beim Betrieb chemischer Lager- und Produktionsanlagen ein. Es werden die verschiedenen Einrichtungen aufgeführt, die im Bereich liegen, der durch die Trasse Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) überspannt würde und die der Störfallverordnung unterliegen. Der durch die Art. 13 Seveso-III-Richtlinie vorgegebene Abstand zwischen diesen Einrichtungen und der Trasse, welche als Schutzobjekt gesehen werde, könne nicht eingehalten werden. Deshalb spricht sich die InfraServ gegen die Trassenvariante Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) aus.

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal erklärt mit Schreiben vom 02.12.2021, dass keine Einwände gegen die vorgelegten Unterlagen bestünden.

#### **IV. Sonstige Äußerungen**

Die höhere Landesplanungsbehörde hat die Verfahrensunterlagen auf der Website der Regierung von Oberbayern zur Einsicht bereitgestellt. Zudem hatte sie die beteiligten Gemeinden gebeten, die Unterlagen öffentlich auszulegen, über die Auslegung zu berichten und die vorgebrachten Äußerungen der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

Aus dem Kreis der Öffentlichkeit wurde eine Vielzahl von Äußerungen direkt per Post, E-Mail oder Fax an die Regierung von Oberbayern geschickt. Die höhere Landesplanungsbehörde hat die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeit ausgewertet. Eine Vielzahl von Äußerungen aus der Öffentlichkeit wurde mittels vorformulierter Mustervorlagen oder einer Zusammenstellung unterschiedlicher Bausteine aus diesen Mustervorlagen übermittelt, so dass sich zahlreiche Stellungnahmen inhaltlich (in Teilen) wiederholen.

Die nachfolgende, thematisch gegliederte Aufbereitung der Äußerungen aus der Öffentlichkeit umfasst im Wesentlichen eine summarische Darstellung der zentralen Inhalte der Stellungnahmen sowie der für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Gesichtspunkte. Dies hat zur Folge, dass inhaltliche Schwerpunkte des Beteiligungsverfahrens wiedergegeben werden, nicht jedoch sämtliche aufgeworfenen Einzelaspekte. Daneben erstrecken sich die zusammengefassten Äußerungen teilweise auch auf Inhalte, die nicht den Gegenstand des vorliegenden Raumordnungsverfahrens betreffen oder in diesem Verfahren nicht geprüft werden konnten, aber ggf. in den nachfolgenden Verfahrensschritten Berücksichtigung finden können.

## Ressourcenverbrauch

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Flächenverbrauch speziell durch die Kabelübergangsanlagen kritisiert. Durch die Verlegung von Erdkabeln in offener Bauweise komme es zudem zu Flächenverbrauch auf einer Breite von 45 m. Der Flächenverbrauch durch die Erdverkabelung sei somit unverhältnismäßig größer als bei der Freileitung.

Auch mit knappen Materialien wie Kies und Zement solle sparsam umgegangen werden. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass die Freileitung mehr Ressourcen wie Stahl und Aluminium beanspruche als eine Erdverkabelung. Speziell diese Materialien seien jedoch von der allgemeinen Lieferknappheit betroffen, weshalb es zu Verzögerungen kommen könne.

## Energie

Aus der Öffentlichkeit wurde vorgebracht, dass aus energiewirtschaftlicher Sicht eine der östlichen Varianten zu bevorzugen sei. Sollte ein eigener Stromabgriff entlang des Burghauser Chemie Areals notwendig werden, wäre dies mit einer Variante, welche direkt am Areal vorbeiführt, leichter umzusetzen. Außerdem wird der Vorschlag vorgebracht die mitgenommene 110-kV-Leitung im Bereich Burghausen für eine höhere Stromtragfähigkeit zu dimensionieren, um dem zukünftig wachsenden Strombedarf durch die Industrie gerecht werden zu können. Zudem sei die Wartung entlang der bestehenden B 20 einfacher durchzuführen als in bisher kaum erschlossenen Gebieten. Durch die Trasse Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) werde der Ortsteil Thalhausen von Burgkirchen a.d.Alz abgeschnitten und die Einrichtung und Erneuerung von Versorgungsleitungen sei durch eine Erdverkabelung nicht mehr möglich.

Zudem wird die Versorgungssicherheit angesprochen. Hier werden verschiedene Argumente für und gegen eine Erdkabelvariante genannt. Im Gegensatz zur Freileitung, welche anfälliger für Naturkatastrophen und Extremereignisse sei, sei eine Erdverkabelung weniger stör anfällig. Kommt es allerdings im Fall einer Erdverkabelung dennoch zu einer Störung, so sei in diesem Fall ein deutlich höherer Reparaturaufwand als bei einer Freileitung zu erwarten und es könne unter Umständen zu langen Ausfallzeiten kommen. Ein Ausfall hätte weitreichende Folgen für die Versorgungssicherheit des betroffenen Gebiets und der dort vorhandenen Industrie. Durch die Verlegung anderer Leitungen oder den Reparaturfall benachbarter bestehender Leitungen bestehe immer auch ein Beschädigungsrisiko für das Erdkabel.

Weiterhin wird die Überspannung des Solarparks Mittling als kritisch gesehen, da Beschädigungen der Photovoltaik-Anlagen durch Eisabwurf erwartet werden. Zudem stelle die Kreuzung mit der MONACO Gasleitung sowie mit anderen Gas- und Wasserleitungen ein erhöhtes Konfliktrisiko dar. Aufgrund von Platzproblemen werde der Bau bzw. die Erweiterung von Stromtrassen entlang der 110-kV-Leitung B138 B55/56 in Zukunft eingeschränkt.

## Wirtschaft

Zu den Belangen der gewerblichen Wirtschaft wird aus der Öffentlichkeit eingewandt, dass speziell Schäden an einer Erdkabelvariante einen Versorgungsausfall für die örtliche Industrie im Chemiedreieck bedeuten würden, was wiederum in wirtschaftlichen Schäden für

die ganze Region resultieren könne. Des Weiteren dürfe das B & K Kies- und Splittwerk bei Emmerting durch die Trasse Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) nicht in seinen Entwicklungsabsichten und erweiterten Abbau eingeschränkt werden. Dies sei für die Region wichtig, da das Werk den Bedarf an Kiesmaterial für Bautätigkeiten sowie an Ablageflächen für Erdmaterialien bediene.

Die Überformung der Landschaft stelle ein Risiko für die Entwicklung des naturnahen Tourismus dar. Gäste würden die Trasse als beängstigend wahrnehmen, weshalb Zimmervermietungen und das Konzept „Urlaub auf dem Bauernhof“ durch die Trasse gefährdet seien. In der Folge käme es zu einer Beeinträchtigung der touristischen Wirtschaftsleistung.

Die Firmen Borealis Polymere GmbH und OMV Deutschland GmbH erklären in ihren Stellungnahmen, dass durch das Projekt Pipelines der Firma OMV überbaut würden und dass diese ausreichend geschützt werden müssen. Zur Sicherung der Betriebe dürfe es zu keiner Einschränkung von Schwertransporten kommen. Außerdem müsse der industrielle Ausbau des Standorts westlich der B 20 weiterhin möglich sein. Die Wacker Chemie AG weist zudem darauf hin, dass am Standort Burghausen in Zukunft mit einem zwei- bis dreifachen Leistungsbedarf gerechnet werden könne, welcher durch die Trassenführung begleitet werden solle. Auch ein späterer direkter 380-kv-Anschluss des Werkes Burghausen solle durch die Trassenführung nicht verbaut werden.

#### Wohnumfeldschutz und Siedlungsentwicklung

In einer Vielzahl der Stellungnahmen wurde auf den Wohnumfeldschutz Bezug genommen. Im Verlauf jeder der Trassenvarianten sind Bürger betroffen, die sich im Beteiligungsverfahren gegen die jeweilige Trasse ausgesprochen haben. Dabei wurde detailliert aufgeführt, welche Orte, Hofstellen und Weiler durch eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes betroffen seien. Belastungen seien insbesondere in Form einer starken Wahrnehmbarkeit der Trasse und gesundheitlicher Risiken zu erwarten. Insbesondere Unterschreitungen der im LEP festgeschriebenen Mindestabstände wurden in diesem Zusammenhang vielfach hervorgehoben. Es wird kritisiert, dass die Trassen an manchen Stellen auf weniger als 50 m an Wohnhäuser heranrücken. Zudem stelle sich die Bewertung des Wohnumfeldschutzes teilweise anders dar, als es in den Unterlagen der Fall ist. Teilweise sei die Anzahl der Wohngebäude innerhalb eines Weilers in den Unterlagen nicht richtig erfasst. Ferner wird auch angesprochen, dass die Unterscheidung der Mindestabstände zwischen Innen- und Außenbereich nicht rechtmäßig seien, vor dem Hintergrund, dass alle Menschen gleich sind. Es wird auf verschiedene Bereiche aufmerksam gemacht, welche aufgrund ihrer Größe nicht als Außenbereich, sondern als Innenbereich gewertet werden müssen.

Verschiedene Personen heben hervor, dass bei der Trasse Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) die meisten negativen Betroffenheiten des Wohnumfeldschutzes zu erwarten seien, weshalb diese abzulehnen sei. Ebenfalls aus Gründen des Wohnumfeldschutzes werde außerdem die Untervariante Fürstenschlag A bevorzugt.

Des Weiteren wird vorgetragen, dass die Trassenführung im Bereich Burgkirchen aufgrund der Einschnitte für die Ortsentwicklung und den Wohnumfeldschutz kritisch zu bewerten sei.

Auch ein Erdkabel stelle keine ernstzunehmende Entlastung dar, da auch in diesem Fall zwei weitere Leitungen im Sichtfeld der Bewohner verbleiben würden.

In Zeilarn Mitte wird die Erdkabeloption aus Gründen des Wohnumfeldschutzes von verschiedenen Betroffenen aus dem Planungsgebiet befürwortet. Gleichzeitig wenden sich andere Anwohner, welche direkt im Bereich der geplanten Erdkabeltrasse wohnen, gegen die Erdverkabelung, da sie trotz der Erdkabelvariante eine Einschränkung ihrer Wohnumfeldqualität befürchten. In anderen Trassenabschnitten, in denen keine Erdkabeloption vorgesehen ist, wird dagegen vermehrt eine Erdverkabelung gewünscht.

Für die Gebiete Tann und Wurmansquick wird insbesondere hervorgehoben, dass durch die Trasse Altheim-St. Peter bereits eine Vorbelastung des Wohnumfelds bestehe, weshalb eine weitere 380-kV-Leitung als zusätzliche Belastung zu werten sei und daher verhindert werden müsse. Auch in anderen Bereichen bestehe eine Vorbelastung durch weitere Stromleitungen, größere Verkehrsachsen oder sonstige Infrastrukturanlagen, welche in die Bewertung der Situation einfließen müssen.

### Immissionsschutz

Befürchtungen, die in Bezug auf den Immissionsschutz geäußert werden, betreffen sowohl die Belastung durch magnetische Strahlung als auch die Lärmbelästigung infolge von Korona-Entladungen. Es wird vermutet, dass es in der Folge zu einer Verschlechterung der Lebensqualität kommen könne. Vor diesem Hintergrund wird speziell auch auf die verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie z.B. Schlafstörungen oder erhöhtes Krebsrisiko eingegangen, welche aus der erhöhten Strahlenbelastung entstehen können. Zudem werden rechtliche Grundlagen und fachbehördliche Hinweise zu Immissions- und Wohnumfeldschutz aufgezählt und zitiert. Es wird angemerkt, dass die Langzeitauswirkungen bei besonders hohen Spannungen, wie sie bei dieser Leitung gegeben sind, nicht ausreichend erforscht seien. Selbiges wird für Grenzwerte bei Erdverkabelungen angegeben. Darüber hinaus biete das Erdreich bei einer Erdverkabelung keinen Schutz vor magnetischen Feldern. Da sich Personen auf weniger als zwei Meter an ein Erdkabel annähern können, stelle dies eine Gefährdung dar. Auch ein Sichtschutz biete keinen ausreichenden Schutz vor den Einwirkungen der Leitung, da kein Schutz vor elektromagnetischen Feldern geboten werden könne. Andere fordern dagegen eine Erdverkabelung als Immissionsschutzmaßnahme.

Auch dürfe die Belastung durch Lärm und Schadstoffe für die Anwohner während der Bauphase nicht vernachlässigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ionisierung der Luft durch die Leitung in Kombination mit bereits vorhandener Feinstaubbelastung durch Kieswege ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstelle.

Verschiedene Personen geben an, dass der Wert erwarteter Lärmimmissionen für den Bereich westlich von Mittling höher liege, als es in den Unterlagen angegeben sei.

### Erholung

In einer großen Anzahl der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Beeinträchtigung der Belange der Erholung und der Verlust der Erholungsqualität durch das Vorhaben vorgebracht. Es werden verschiedene Bereiche aufgezählt, welche besonders große Bedeutung für die Naherholung haben, wie z.B. die Schmidhuber Linde

oder der Marktler Badesees. Im Landkreis Altötting habe speziell die Gemeinde Perach eine wichtige Naherholungsfunktion. Aber auch weitere wichtige Naherholungsgebiete wie z.B. der Bereich Hechenberg-Lengthal-Eschlberg, Erlbach/Holzland oder Thalhausen werden genannt. Die Beeinträchtigung der Erholung der arbeitenden Bevölkerung im Landkreis Altötting wirke sich auf die Produktivität aus.

Die umfangreiche Natur- und Kulturlandschaft im Planungsgebiet mit den Rad- und Wanderwegen werde von Ortsansässigen und Auswärtigen als Erholungsgebiet und Rückzugsort für Ausflüge, Spaziergänge und Fahrradtouren genutzt. Als Beispiel für einen beliebten Radweg wird der Radweg „Alpenblick“ genannt, welcher durch die Trasse beeinflusst werde. Es wird bemängelt, dass bestimmte Wander- und Fahrradwege, einschließlich des Radwegs „Alpenblick“ nicht in den Plänen eingezeichnet worden seien. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Rodungen an Niederperacher Steilhängen in Kombination mit Starkregenereignissen dazu führen könnten, dass die Wanderwege im Naturschutzgebiet unbegehrbar werden.

Ein Verbau des Alpenpanoramas durch die Leitung sei aus Gründen der Erholung zu verhindern. Des Weiteren sei eine Beeinträchtigung der Gaststätte Leonberg zu befürchten, von deren Biergarten aus die neue Leitung zu sehen wäre. Die Gaststätte sei beliebt bei Fahrradfahrern etc. und wird darüber hinaus als Erholungsbetrieb mit verschiedenen kulturellen Angeboten angesehen. Es werde zudem beabsichtigt ein Hotelgebäude zu bauen. Auch werde der Schlittenberg am Eschelberg überspannt, wodurch ein längerer Aufenthalt dort unmöglich werde.

#### Natur und Landschaft

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit machen in großer Zahl auf den Artenschutz aufmerksam. Dabei wird auf verschiedenste schützenswerte Spezies hingewiesen.

So verweisen verschiedene Beteiligte auf die Betroffenheit von Lebensräumen von Fledermäusen (z.B. Mausohrkolonien). Es wird befürchtet, dass diese durch die Trasse und deren Magnetfeld beeinflusst bzw. in ihrer Orientierung gestört werden und somit zu Schaden kommen oder abwandern könnten. Auch schützenswerte Biberpopulationen entlang des Türkenbachs seien in den Anlagen nicht ausreichend berücksichtigt.

Des Weiteren wird auf geschützte Populationen verschiedener Amphibienarten (z.B. Gelbbauchunke, Kammmolch, Feuersalamander) und Insektenarten (z.B. dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) verwiesen. Auch Ringelnattern und Kreuzottern seien im Planungsraum vorhanden. Im Bereich des Waldstückes rund um den Freiballonplatz seien Eidechsenpopulationen zu finden. Es befänden sich Nistplätze von Hornissen, sowie hügelrichtende und damit nach Bundesartenschutzverordnung schützenswerte Waldameisen im Planungsgebiet. Es wird auf die vielen Nester der roten Waldameise aufmerksam gemacht sowie deren Standorte aufgezählt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet Brut-, Rast- und Jagdgebiete für freileitungssensible Vögel (z.B. Weißstorch, Rotmilan, Uhu oder Schleiereule, Turmfalken, Mäusebussarde, Graureiher) zu finden seien. Das Kollisionsrisiko steige an und Vögel werden verletzt und kommen um. Es wird angegeben, dass durch die Gefährdung von Jagdvögeln wie dem Mäusebussard und Fischreiher Mäuse und Rattenplagen drohen

können. Die Masten erzeugen außerdem durch ihre landschaftsuntypische, vertikale Struktur Meidungsbereiche für Gänse und andere Wiesenbrüter, welche durch erhöhten Prädationsdruck an Freileitungen ihre Jungen nicht mehr großziehen können. Weitere schützenswerte Arten, die genannt werden sind z.B. Waldkauz, Schwarzstorch, Kiebitz, Sperber, Schwalbe, Eichelhäher, Eisvogel, Dohle, Schwarzspecht sowie weitere Spechtarten. Zugvögel werden durch die Magnetfelder in ihrer Orientierung gestört. Es wird auf ein Projekt zur Ansiedlung der Feldlerche in Perach verwiesen. Zudem wird kritisiert, dass das Ansiedlungsprojekt des Waldrapps in Burghausen nicht in den Unterlagen erwähnt werde, obwohl dieser Vogel akut vom Aussterben bedroht und gleichzeitig besonders anfällig für Kollisionen mit Strommasten sei. Die Vollständigkeit der Unterlagen wird auch in Bezug auf andere Tier- und Pflanzenarten bemängelt. Für Unterlagen zum Artenvorkommen in der Region wird vielfach auf die Dokumentation des Peracher GEO-Tages des BUND Naturschutzes verwiesen.

Des Weiteren seien auch schützenswerte Pflanzen, wie der Seidelbast zu berücksichtigen. Im Bereich des Trassenabschnitts Zeilarn West A komme es zu einer Störung des Zusammenspiels aus extensiv genutzten Flächen in der Bachaue mit Erlenbruchwald, Kleingewässern und Feuchtbiotopen.

Durch Versiegelung des Bodens und Rodungen komme es zu einem Verlust von Lebensraum. Durch Waldrodungen werden Rehe aus ihrem gewohnten Lebensraum verdrängt, wodurch es vermehrt zu Unfällen entlang der B 20 kommen könne. Im Bereich der Erdkabelvariante Zeilarn Mitte B – B20 (grün) befände sich ein Fischweiher und eine Rehwildanlage, welche Dam- und Sikawild beinhalte, welche dort entsprechend der tierschutzrechtlichen Anforderungen gehalten werden. Es sei zudem unsicher, welche Auswirkungen die magnetischen Felder auf Tiere, wie z.B. Bienen und Pflanzen haben. Eine Erwärmung des Bodens durch eine Erdverkabelung sei zu erwarten. Diese führe zu zusätzlichem Stress für die durch die Erderwärmung ohnehin belasteten Ökosysteme. Das Wachstum von Wiesen werde gehemmt, es komme zu Ertragsverlust und Absterben des Baumbestands.

Aus dem Kreis der Beteiligten wird vielfach auf die Betroffenheit der zahlreichen naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete innerhalb des Planungsraums hingewiesen. Es sei die Beeinträchtigung verschiedener Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Biotope zu befürchten. Es werden hierbei eine Vielzahl einzelner Biotope genannt, wie zum Beispiel die Biotope entlang des Etzenbachs, des Mittlinger Bachs und des Erlbachs. Speziell seien auch Wechselwirkungen durch Rodungen in den Gebieten rund um die Biotope zu berücksichtigen. Beispielsweise könne es durch die Verringerung der verfügbaren Menge an Schatten zu Veränderungen kommen.

Eingriffe in das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Innleite/Dachlwand und das FFH-Gebiet Inn/Untere Alz und deren Artenvielfalt werden befürchtet. Vielfach wird darauf hingewiesen, dass auch die Rand- und Pufferzonen dieser Schutzgebiete erhalten werden müssen. Beispielsweise wird hier der Höhenzug zwischen den Anwesen Grünleiten und Bucholz genannt, der in Schutzgebiete münde und daher gute Voraussetzungen für Vögel biete. Es wird diesbezüglich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007 verwiesen, welches festhält, dass auch angrenzende Flächen für den Erhaltungszustand eines FFH-Gebiets maßgeblich sein können (siehe 9 A 20.05 – BVerwG 128, 1 Rn. 77).

Es wird beanstandet, dass die Kreuzung von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten in den Unterlagen nicht ausreichend dargelegt sei.

Unterschiede in der Auswirkungsintensität der Trassen werden in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit auch angegeben. Die Trasse Zeilarn-West – Altöttinger Forst (blau) quere das FFH-Gebiet Inn/untere Alz auf längster Strecke und sei daher zu vermeiden. Auch wird auf die Kreuzung Lebensraumkomplex des Arten- und Biotopschutzprogramm am Inn hingewiesen, welche sich bei der Untervariante Fürstenschlag A gravierender darstelle als bei der Variante Fürstenschlag B.

Über die Störung der Lebensräume und Artenschutzgebiete hinaus wird auch eine Zerstörung des Landschaftsbilds befürchtet. Es wird vielfach betont, dass die Schönheit des Lebensraumes erhalten bleiben müsse. Speziell das Holzland und das tertiäre Hügelland werden als schützenswerte Kulturlandschaften genannt, die geprägt von kleinstrukturierten Flächen seien. Besonders in Bereichen, in denen die neue Trasse stark von der Bestandstrasse abweicht, handle es sich um einen Eingriff in bisher unberührte Landschaftsbereiche. Um die Neubelastung bzw. Neuzerschneidung der Landschaft möglichst zu vermeiden seien Trassenabschnitte in größerer räumlicher Nähe zur Bestandstrasse oder mit einer stärkeren Bündelung mit anderen Infrastrukturanlagen zu bevorzugen. Grundsätzlich wird in Frage gestellt, warum bislang unbelastete Natur- und Landschaftsräume in Anspruch genommen werden, anstelle einer Nutzung der Bestandstrasse. Als Beispiel für bisher unberührte Landschaftsbereiche wird der nördliche Bereich der Varianten Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) und Zeilarn West – B20 (rot) angeführt, insbesondere das Tal des Etzenberger Bachs. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Trasse Zeilarn West – Altöttinger Forst (blau) einen besonders hohen Anteil an neu zerschnittenen Bereichen habe.

Des Weiteren wird auf die erhöhte Wahrnehmbarkeit der Trasse an verschiedenen Stellen im Planungsgebiet eingegangen. Beispielsweise müsse die Trasse im Gemeindegebiet Neuötting aufgrund zweier 110-kV-Leitungen zusätzlich erhöht werden und sei dadurch verstärkt sichtbar. Aufgrund der geringeren Zerschneidungs- und Fernwirkung werde des Weiteren die Untervariante Fürstenschlag A bevorzugt. Auch sei die Fernwirkung im tertiären Hügelland besonders groß und es wird angemerkt, dass es sich beim Abschnitt Perach/Schmidhub/Weingarten/Buchholz um eine besonders exponierte Lage handle, bei der die Freileitungsmasten weithin sichtbar seien. Dasselbe wird auch für den Bereich Spielberg sowie Buchholz-Grünleiten genannt. Einzelne Personen erklären, dass sich der Verlauf im Bereich der Innquerung Ost besser in die Landschaft einfüge und dass dort durch die Vorbelastung weniger Konflikt zu erwarten seien.

In diesem Zusammenhang werden auch Blickbeziehungen zu Bauwerken und Naturdenkmälern, wie der Schmidhuber Linde oder dem Thomasbacher Hangflachmoor hervorgehoben. Besonders im Bereich Perach aber auch in anderen Gemeinden seien mehrere Baudenkmäler betroffen, welche in den Unterlagen zum Teil nicht aufgeführt seien. Des Weiteren sei auch die Bedeutung von Bodendenkmälern nicht zu vernachlässigen, wie z.B. der Keltenschanze oder der Kreisgräber.

Generell wird eine Bündelung mit vorhandener Infrastruktur zur Minimierung der Nachteile für das Landschaftsbild gewünscht. Die B20-Variante biete die Möglichkeit an der Innquerung die Bestandstrasse zu ersetzen, anstatt den Inn im Westen neu zu queren. Es



wird zu bedenken gegeben, dass die Bündelung bei der Trasse Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) am geringsten sei. Nur für 10 % der Gesamtlänge dieser Trassenvariante sei eine Bündelung mit bestehender Infrastruktur möglich. Bei den Varianten Zeilarn Mitte B – B20 (grün) und Zeilarn West – B20 (rot) läge der Wert bei 61 bzw. 51 %. Im Bereich Burgkirchen wird eine Erdverkabelung abgelehnt, da die Mitnahme einer 110-kV-Leitung und die entsprechende Entlastung des Landschaftsbilds nur bei einer Freileitung möglich seien.

### Landwirtschaft

In einer Vielzahl der Stellungnahmen wurde zu den Belangen der Landwirtschaft und deren Beeinträchtigung durch das Leitungsvorhaben Stellung genommen. Grundsätzlich sei eine erschwerte Bewirtschaftung der Flächen aufgrund der Masten, aber auch durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Eine flächenhafte Einschränkung der Weidenutzung bzw. Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche z.B. durch Kabelübergangsanlagen und Zuwegungen beeinflusse besonders kleine Betriebe. Es wird vermutet, dass nicht mehr ausreichend Heu geerntet werden kann, welches in der Folge teuer zugekauft werden müsse. Durch die einzuhaltenden Abstände zur Trasse und Nutzbeschränkungen im Schutzstreifen werde die Entwicklung und Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe stark eingeschränkt. Zudem müssen gegebenenfalls Umwege zur Bewirtschaftung von Feldern in Kauf genommen werden. Es werden dauerhafte Flurschäden und Bodenverdichtungen durch die schweren Baufahrzeuge und durch die Einrichtung von Baustraßen erwartet. Es könne dadurch Staunässe entstehen, welche wiederum Schäden der Vegetation verursache. Außerdem werden Ernteschäden während der Bauarbeiten befürchtet. Auswirkungen auf die Ernte werden auch aufgrund der Erderwärmung durch eine Erdverkabelung erwartet. Weiterhin wird eine Qualitätsminderung der Waren erwartet. Problematisch sei auch, dass durch das Magnetfeld der Trasse die empfindliche Elektronik von Geräten wie Melkrobotern gestört werden. Dies sei bei Erdverkabelung und Freileitung der Fall. Auch würden die GPS Systeme landwirtschaftlicher Maschinen durch die elektrischen Felder der Trasse gestört.

Es wird eine Beeinflussung bzw. Schädigung von Pferden in Weidehaltung befürchtet. Bei Pferden könne es zu Stress durch den Bau und Betrieb von Strommasten kommen, was unter anderem zu Flucht- und Scheureaktionen führen könne. Reitunterricht für Kinder könne mindestens in der Bauphase und evtl. auch darüber hinaus nicht mehr sicher angeboten werden. Auch die zusätzliche Erwerbsmöglichkeit „Urlaub auf dem Bauernhof“ werde dadurch eingeschränkt. Befürchtete Auswirkungen auf die Tiere sind beispielsweise verminderte Fruchtbarkeit bei Zuchttieren, Stressreaktionen bei Hühnern bis hin zu Kannibalismus. Bei Rindern könne es durch die elektromagnetischen Felder zu Aborten kommen. Das Ausüben der Falknerei wäre durch die Gefährdung der Vögel nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren wird geäußert, dass Bienen sensibel auf elektromagnetische Strahlung reagieren. Dadurch verursachte Anomalien im Verhalten können zu einem halbierten Honigertrag führen.

Insbesondere Biobetriebe seien auf intaktes Bodenleben angewiesen, welches durch den Bau der Leitung als gefährdet gesehen wird. Es werden vor diesem Hintergrund die Ziele der Staatsregierung zur Erweiterung des ökologischen Landbaus genannt. Es wird die Wichtigkeit eines intakten Bodens in Verbindung mit einem funktionierenden Ökosystem im Kontext des Klimawandels betont. Auch Beeinträchtigungen durch die Erdverkabelung werden in einigen Stellungnahmen angesprochen. Schäden an der Bodenstruktur seien zu befürchten. Es

werden Ertragsminderungen aufgrund von Temperaturveränderungen im Boden befürchtet. Im Bereich der Erdverkabelung könne es zu künstlichen Drainagen bzw. einer Senkung des Grundwasserspiegels kommen. Durch die in der Folge eintretende Austrocknung der Nutzflächen komme es zu Ernteeinbußen sowie zu Baumsterben.

Dem im Erläuterungsbericht genannten Satz „Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Hofanlagen sind die wohnumfeldnahen Aktivitäten überwiegend auf die Grundstücke beschränkt“ wird widersprochen, da land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet und betreten werden.

### Forstwirtschaft

Zur Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange wird ausgeführt, dass die Trassenführung in Waldgebieten zu einer Zerstörung von über Generationen gepflegten und bewirtschafteten forstwirtschaftlichen Flächen führe. Damit gehe auch die Zerstörung von Lebensräumen heimischer Tierarten einher. Durch Rodungen gingen forstwirtschaftlich genutzten Flächen verloren, für die entsprechende Ausgleichsflächen gefordert werden. Zudem wird vermehrt darauf hingewiesen, dass durch die Schneisenbildung bei Stürmen mit verstärktem Windbruch zu rechnen sei. Besonders bei Rodungen am Waldrand sei davon auszugehen, dass der Wald den immer stärkeren Stürmen nicht standhalten könne. In der Folge könne es zu Käferbefall kommen. Auch eine erhöhte Erosionsgefahr in Bereichen von Hanglagen könne eine Folge von Rodungen sein. Eine Führung entlang der B 20 sei zu bevorzugen, da an dieser Stelle der Wald bereits durchschnitten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Teilabschnitt zwischen Perach und Buchholz gelegenen Waldgebieten nicht wie von der Vorhabensträgerin angegeben ausschließlich um Tobelwald handle, sondern auch um alten Laub-Mischwald als Schlucht- und Hangmischwald mit Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Auenwaldteilen, Orchideen-Kalk-Buchenwald und Stieleichen. Ein Mischwald mit Wildgehege im Bereich Zeilarn Mitte B – B20 (grün) sei zu berücksichtigen. Es wird vorgebracht, dass im Verlauf der Untervariante Fürstenschlag B weniger Funktionswald betroffen sei aber dass dieser Unterschied durch eine Waldüberspannung aufgehoben werden würde.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass für das Vorhaben Jungwald gerodet werden müsse, wobei gerade junge Wälder vom Freistaat gefördert würden um die Folgen die Klimaerwärmung zu mindern. Auch wird beanstandet, dass Alt-Baumbestände mit einem Alter von über 150 Jahren nicht bewertet wurden.

### Wasserwirtschaft

Eine Reihe von Stellungnahmen verweist auf verschiedene Belange der Wasserwirtschaft. Dabei wird auch auf die Betroffenheit verschiedener Wasserschutzgebiete eingegangen und auf den gesetzlichen Schutz von Wasserschutzzonen aufmerksam gemacht. Es sei kritisch zu bewerten, dass die Trasse durch das Wasserschutzgebiet Burghausen verläuft, da durch größere Erdbewegungen Nitrat freigesetzt würde, was sich negativ auf das Trinkwasser auswirke. Die erhöhten Nitratwerte wirken sich auch in finanzieller Weise auf landwirtschaftliche Betriebe aus. Auch beim Bau einer Erdkabeltrasse sei durch

Erderwärmung und Veränderungen in der Vegetation während der Bauzeit mit einem erhöhten Eintrag von Nitrat in das Grundwasser zu rechnen.

Es wird zudem eine Gefährdung der autarken Wasserversorgung in Perach befürchtet. Das Gebiet sei für eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets essenziell, da eine Erhöhung der Wasserkapazität nur im Ortsteil Niederperach möglich wäre. Sollte eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets nicht möglich sein, müsse Perach an die Trinkwasserversorgung Alzgern angebunden werden, die allerdings mit PFOA belastet sei.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Erdkabelabschnitt Hecketstall in ein von PFOA belastetes Gebiet fällt. Belasteter Bodenaushub dürfe unter Einhaltung der natürlichen Abfolge der Horizonte zwar wieder eingebaut werden, allerdings sei das bei Stromkabeln nicht möglich da hier spezielles Erdreich benötigt werde. Auch in Bereichen der Freileitungsmasten falle dann belasteter Aushub an, der nicht verwertet werden könne. Weiterhin wird auch auf die Gefahr von Altlasten hingewiesen, welche die Erdkabelleitung nach ihrem Rückbau hinterlasse.

Von verschiedenen Seiten wird die Besorgnis geäußert, dass die private Wasserversorgung in Form von Brunnen und Zisternen beeinträchtigt wird. Speziell in Bereichen von Erdkabeln wird befürchtet, dass sich der Grundwasserspiegel verändert, was im schlimmsten Fall zum Versiegen des Brunnens führen könne. Außerdem könne es zu Verschmutzungen des Trinkwassers kommen. Hierzu werden eine Vielzahl von konkreten Brunnenstandorten genannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht abschließend geklärt sei, welche Auswirkungen sich auf Oberflächengewässer und Grundwasser durch Erdkabel ergeben oder wie sich die verringerte Aufnahmekapazität von Niederschlagswasser im Bereich des Kabelgraben-Kanals auswirkt. In dieser Hinsicht wird speziell die Gefahr von Hangrutsch und Bodenabtrag genannt. Aufgrund des lehmigen Bodens könne es zu einer Flutung von Baustellenbereichen kommen, was die Abschwemmung von Bodenmaterial und den Eintrag in das Grundwasser bedeuten könne. Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass es auch bei geschlossener Bauweise zu Verdichtungen im Erdreich und somit zu Auswirkungen auf das Abflussverhalten kommen könne. Der im Planungsbereich zu findende Lehmboden sei besonders verdichtungsempfindlich. Deshalb könne die Einschätzung der TenneT bezüglich der Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet Türkenbach als „gering“ nicht nachvollzogen werden. Insgesamt wird bemängelt, dass die Hochwassergefahren des Türkenbachs nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden hätten. Eingriffe in die natürlichen Überschwemmungsflächen beidseitig des Erlbachs seien mit Risiken während und nach der Bauphase verbunden.

### Verkehr

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs wird von der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass Strecken des Schwerlastverkehrs zur Belieferung der Industriestandorte in Burgkirchen, Burghausen und Tacherting aufrechterhalten werden sollen. Diese Transporte können eine Höhe von bis zu 8,15 m haben, was bei der Planung der Höhe der Leiterseile berücksichtigt werden sollte.

Es wird befürchtet, dass der Zugang zu Waldgebieten und landwirtschaftlichen Flächen während der Bauphase nicht mehr gewährleistet sei, z.B., weil Zufahrtsstraßen durch Baufahrzeuge versperrt werden könnten. Auch würden Gemeindestraßen mit den für den Anliegerverkehr ausgebauten Lastklassen durch den Schwerlastverkehr beschädigt. Auch wird angegeben, dass die Zufahrten gewisser Höfe nicht für Schwerverkehr geeignet seien.

Die Modellfluggemeinschaft Alt- Neuötting e.V. beschreibt die Betroffenheit ihres Modellfluggeländes durch die Trassenvariante Zeilarn West-Altöttinger Forst (blau), welche im östlichen Teil den Sicherheitsbereich quert. Eine Beeinträchtigung des Modellflugs sei nicht ausgeschlossen. Es wird daher vorgeschlagen die Trasse weiter Richtung Osten, im Bereich des Verbindungsweges zwischen Mittling und dem Innsperwerk zu planen. Auch der Freiballonclub Salzach-Inn e.V. erklärt, dass die Trassenvariante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) über ihren Startplatz verlaufen würde, wodurch Ballonstarts auf diesem Gelände nicht mehr möglich seien. Der Startplatz könne nicht ohne Weiteres verlegt werden, da der Platz über eine Leitung zum Befüllen der Gasballone am Industriepark Gendorf angeschlossen sei.

#### Sonstiges

Es wird hervorgehoben, dass die Landfeuerwehren im Bereich Erlbach nicht so gut ausgestattet seien wie Feuerwehren im Bereich Burghausen, Haiming, Simbach, Neuötting, etc.) um Einsätze an Leitungen durchführen zu können. Dies sei bei der Planung der Leitung zu berücksichtigen.

Weiterhin wird auf Fliegerbomben aufmerksam gemacht, welche im Bereich Spielberg vermutet werden. Auch sei die Lage eines Abwasserkanals der Gemeinde Wurmansquick zu berücksichtigen.